Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnem. 60 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 7 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 20. Mittag-Ausgabe. Siebenundsechszigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag. Sonnabend, den 9. Januar 1886.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend das Branntweinmonopol

ist nunmehr dem Bundesrathe zugegangen. Wir lassen im Nachstehenden, den Entwurf in seinem wesentlichen Wortlaute folgen:

„Wir **Wilhelm** 2c. verordnen im Namen des Reiches u. s. w. was folgt:

I. Allgemeine Grundlagen.

§ 1. Die Herstellung rohen Branntweins bleibt der privaten Gewerbsthätigkeit überlassen, unterliegt aber der in diesem Gesetz bestimmten Ordnung.

§ 2. Der Bezug sämmtlichen inländischen rohen Branntweins von den Herstellern, der Bezug von Branntweinen aller Art aus dem Auslande, die Reinigung des Branntweins und dessen weitere Verarbeitung zu alkoholischen Getränken, sowie der weitere Verkauf von Branntweinen aller Art stehen mit den in diesem Gesetze gemachten Ausnahmen ausschließlich dem Reich zu und werden für Rechnung desselben betrieben (Branntweinmonopol).

§ 3. Die Verwaltung des Branntweinmonopols führt das dem Reichskanzler unterstellte Monopolamt, dessen Vorstand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath ernannt wird. Für den Absatz im Großen werden von dem Monopolamt Agenten, für den Absatz im Kleinen von den Landesregierungen Verschleißer angestellt. Die Agenten und Verschleißer werden von den Organen sowohl der Monopolverwaltung als auch der Zoll- und Steuerverwaltung beaufsichtigt und controlirt. Die Controlirung der zur Branntweinbereitung bestimmten gewerblichen Anstalten, sowie aller nach den Vorschriften dieses Gesetzes einer Controle unterliegenden Personen, die Abfertigung und Controlirung der Ein- und Durchfuhr, sowie die Bewachung der Grenzen gegen die unerlaubte Einfuhr von Branntweinen aller Art erfolgen durch die mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs beauftragten Landesbehörden, welche auch im Uebrigen bei allen Maßregeln zur Sicherung des Branntweinmonopols vorzugsweise mitzuwirken haben (vergl. Abschnitt V). Die hiernach den Zoll- und Steuerbehörden zugewiesene Amtsthätigkeit unterliegt der Ueberwachung durch die Organe der Reichscontrole für Zölle und Verbrauchssteuern. Für die durch den bezeichneten Dienst den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird Vergütung aus der Reichskasse gewährt. Die Beamten der Monopolverwaltung sind befugt, den auf die Controle der Brennereien bezüglichen Dienstverrichtungen beizuwohnen beziehungsweise von denselben Kenntniß zu nehmen.

II. Vorschriften, betreffend die Herstellung des rohen Branntweins.

§ 4. Alle Brennereien, welche am 1. October 1885 vorhanden waren, dürfen in Zukunft jährlich soviel rohen Branntwein bereiten, als sie vorher regelmäßig hergestellt haben. Alle Brennereien, welche am 1. Octbr. 1885 erst in der Herstellung begriffen waren, sollen in Zukunft jährlich zu einer verhältnißmäßig gleich großen Branntweinproduction verstattet werden. Für die einzelnen Brennereien werden die Branntweinmengen, welche sie nach den vorstehenden Grundsätzen zu bereiten befugt sein sollen, seitens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung und nach Anhörung des Gutachtens einer aus einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, zwei Oberbeamten der Steuerverwaltung und drei Brennereibesitzern zusammengesetzten Commission in billiger Weise festgesetzt. Die Commission kann zum Zwecke ihrer gutachtlichen Aeußerung Einsicht in die über den Brennereibetrieb geführten Bücher nehmen. Für kleine Brennereien (§ 17), welche keinen regelmäßigen Betrieb gehabt haben, wird die Menge rohen Branntweins, welche sie bereiten dürfen, unter billiger Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse, seitens der Landesregierung festgesetzt.

§ 5. Zur späteren Anlegung neuer Brennereien bedarf es besonderer Erlaubniß. Dieselbe kann, sofern das Bedürfniß dazu im landwirthschaftlichen Interesse nachgewiesen ist, durch die Landesregierung im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung und unter Festsetzung der Branntweinmenge, deren Bereitung der einzelnen Anstalt andauernd jährlich gestattet sein soll, ertheilt werden. Gleicherweise kann einer Brennerei in einzelnen Jahren die Bereitung einer größeren Branntweinmenge, als für die betreffende Anstalt ein- für allemal festgesetzt ist, gestattet werden.

§ 6. In den Brennereien sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillir-Apparat in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet. Der Destillir-Apparat, die Sammelgefäße und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind dergestalt unter amtlichen Verschluß zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittelst einer äußere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße Aufstellung finden, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind in der Regel von derselben unter Mitverschluß zu setzen.

§ 7. In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung eines zuverlässigen, in fester Verbindung mit dem Destillir-Apparat und unter sicherndem amtlichen Verschluß stehenden Meß-Apparates gestatten, welcher die Menge und Stärke des aus dem Destillir-Apparate fließenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittelung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglicht.

§ 8. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Meßapparates neben Beibehaltung der Sammelgefäße anzuordnen, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus bindend festzusetzen, oder eine Brennerei unter dauernde amtliche Ueberwachung zu stellen.

§ 9. So lange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennerei untersagen.

§ 10. Die Kosten für die Anschaffung der Sammelgefäße und der nothwendig werdenden Kunstschlösser trägt die Monopolverwaltung.

§. 11. Spätestens eine Woche vor der ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Brennerei stattfindenden Betriebshandlung sind, soweit dies nicht schon auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen, der Steuerhebestelle die Räume der Brennerei einschließlich der mit derselben in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume, sowie die Brennereigeräthe, letztere unter Angabe ihrer Stellung und in der Regel des Rauminhaltes nach Litern, einzeln schriftlich anzumelden.

§ 12. Veränderungen bezüglich derjenigen Theile der Brennereigeräthe, einschließlich der Sammelgefäße und des Meßapparates, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, sowie bezüglich des Aufstellungsraumes der Sammelgefäße dürfen nur nach zuvoriger Genehmigung der Steuerbehörde vorgenommen werden. Die Vornahme anderer Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Geräthe der Brennerei ist innerhalb drei Tagen nach der Vornahme der Steuerhebestelle anzuzeigen.

§ 13. Die Geräthe können steueramtlich nachvermessen und gestempelt werden. Dieselben sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit einer Nummer und der Angabe des Rauminhalts zu versehen.

§ 14. Der Betrieb ist der Steuerhebestelle nach Kalendermonaten im Voraus zu declariren, und zwar in der Regel mittelst nur eines, mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung einzureichenden Betriebsplans. Vor ertheilter steueramtlicher Genehmigung des Betriebsplans darf der Betrieb nicht begonnen werden. Abänderungen des angemeldeten Betriebs sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerhebestelle angezeigt werden muß.

§ 15. Der Betriebsplan muß insbesondere auch die Art und Menge der zur Branntweinbereitung zu verwendenden Stoffe angeben. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, die Verwendung solcher Stoffe, welche auf die Beschaffenheit des Branntweins nachtheilig zu wirken geeignet sind, zu untersagen.

§ 16. Die Einmaischung und der Betrieb der Branntweinblasen ist in der Regel nur mit folgenden zeitlichen Beschränkungen zulässig:

a. die Einmaischung in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 5 bis Abends 10, in den übrigen Monaten von Morgens 4 bis Abends 10,

b. der Blasenbetrieb in den Monaten October bis März von Morgens 5 bis Abends 7, in den übrigen Monaten von Morgens 4 bis Abends 7. Die Brennzeit kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entsprechend verkürzt werden.

Die an einem Tage bereitete Maische muß in der Regel auch an einem Brenntage vollständig abgeluttert werden. Der Zugang zur Brennerei muß, so lange darin gearbeitet wird, stets unverschlossen sein.

§ 17. Denjenigen kleinen Brennereien, welche an einem Tage nicht mehr als 6 Hektoliter Bottigraum bemaischen und eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder welche in einem Betriebsjahre höchstens 70 Hektoliter andere nichtmehlige Stoffe verarbeiten, ist unter Nachlaß der in den §§ 6 bis 9 und 14 bis 16 angeordneten Betriebsvorrichtungen und Controlen der Betrieb bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften mit der Maßgabe zu gestatten, daß die Mindestmenge menge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus von der Steuerbehörde bindend festgesetzt wird.

§ 18. Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe einschließlich der Sammelgefäße und des Meßapparates, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen. Falls in Folge einer solchen Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol geschaffen oder ein Ausströmen desselben herbeigeführt wird, oder die Möglichkeit, die regelmäßige Thätigkeit des Meßapparates zu beeinflussen, entsteht, so ist gleichzeitig der Betrieb einzustellen. Das Gleiche gilt bei jeder in der regelmäßigen Thätigkeit des Meßapparates eintretenden Störung. Die Steuerbehörde nimmt nach Befinden eine Untersuchung vor und ordnet die zur Sicherheit des Monopolinteresses erforderlichen Maßrahmen an.

§ 19. Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei ist der Steuerhebestelle binnen einer Woche seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

§ 20. Brennereibesitzer, welche den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Steuerhebestelle diejenige Person zu bezeichnen, welche als Brennereileiter in ihrem Namen und Auftrage handelt.

§ 21. Der Brennereibesitzer hat den gesammten gewonnenen Branntwein an die Monopolverwaltung abzuliefern. Bleibt in den Fällen, in welchen ein Meßapparat benutzt wird oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist (§§ 7, 8 und 17), die der Monopolverwaltung zur Uebernahme gestellte Menge reinen Alkohols hinter dem auf Grund der Anzeige des Meßapparates oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestand zurück, ohne daß der Brennereibesitzer der Steuerbehörde einen genügenden Grund hierfür glaubhaft nachweisen kann, so hat er, unbeschadet der etwaigen Einleitung des Strafverfahrens, zum Ersatz der Fehlmenge den vierfachen Betrag des Verkaufspreises der Monopolverwaltung für die gleiche Menge des billigsten Trinkbranntweins der betreffenden Art zu erlegen. Der unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehende Abgang an Alkohol ist von dem Sollbestand in Abrechnung zu bringen. Die Einziehung des geschuldeten Betrages geschieht in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit den Vorzugsrechten der letzteren. Den Besitzern der nach Maßgabe des § 17 betriebenen kleinen Brennereien kann von der Steuerbehörde die Erlaubniß ertheilt werden, den gewonnenen Branntwein ganz oder theilweise zum eigenen Hausbedarf gegen Erlegung eines vom Bundesrath zu bestimmenden, den Verkaufspreisen der Monopolverwaltung gegenüber ermäßigten Preises zu behalten. Eine Ueberlassung dieses Branntweins an andere Personen ist verboten.

III. Vorschriften, betreffend den Betrieb des Branntweinmonopols.

§ 22. Die Monopolverwaltung übernimmt nach Maßgabe der hierfür zu erlassenden Controlvorschriften den gesammten gewonnenen Branntwein in der Brennerei unter Feststellung seiner Menge, Stärke und Beschaffenheit und gegen Ertheilung einer Empfangsbescheinigung an den Brennereibesitzer. Letzterer ist zur Betheiligung bei der Abnahme aufzufordern. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, nach näherer Anordnung der Steuerbehörde alle zur ordnungsmäßigen Abnahme des Branntweins erforderlichen Einrichtungen zu treffen, die dabei nöthigen Hilfsleistungen zu gewähren, sowie den Transport des Branntweins bis zur nächsten Eisenbahnstation oder dem ihm angewiesenen Branntweinmagazin auszuführen. Für Transporte über 15 Kilometer Entfernung, bei kleinen Brennereien (§ 17) schon bei Entfernungen über 5 Kilometer hinaus werden von der Monopolverwaltung Frachtbeiträge gezahlt. Soweit die Herstellung der zur ordnungsmäßigen Abnahme des Branntweins erforderlichen Einrichtungen in einer Brennerei nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten erfolgen kann, hat der Brennereibesitzer den gewonnenen Branntwein unter Beobachtung der vorzuschreibenden Controlen in das ihm angewiesene Branntweinmagazin überzuführen und dort die Abnahme zu erwirken.

§ 23. Die den Brennereibesitzern für den abgelieferten Branntwein zu zahlende Preis wird durch einen jeweilig von dem Bundesrath festzusetzenden Tarif bestimmt. Für die Gestaltung dieses Tarifs soll bis auf Weiteres die Maßgabe gelten, daß bei Kartoffelbranntwein ein Preis von mindestens 30 und höchstens 40 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols, bei anderen Branntweinarten aber ein auf der Grundlage des jeweiligen Tarifsatzes für Kartoffelbranntwein angemessen berechneter Preis zu bestimmen ist. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Kartoffelbranntwein, welcher von einer täglich nicht mehr als $10^1/_2$ Hektoliter Bottigraum bemaischenden Brennerei abgeliefert wird, einen Zuschlag bis zu 2 M. für das Hektoliter reinen Alkohols zu gewähren. Für Branntwein, welcher sich in Folge eines hohen Maßes von Unreinigkeit oder aus sonstigen Gründen zur Herstellung alkoholischer Getränke nicht eignet, sind in dem Tarif abgeminderte Preise anzusetzen. Sollte Branntwein unter Verwendung verbotener Stoffe hergestellt (§ 15), oder von solcher Beschaffenheit sein, daß er voraussichtlich auch durch stattfindende Reinigung nicht gebrauchsfähig gemacht werden kann, so ist er ohne Gewährung eines Ersatzes unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

§ 24. Dem Brennereibesitzer wird über das Guthaben für abgelieferten Branntwein, sowie an etwaigen Frachtbeiträgen nach Ankunft des Branntweins im Branntweinmagazin seitens der Monopolverwaltung ein Anerkenntniß ertheilt. Unrichtige Feststellungen, welche hinsichtlich der Menge, Stärke oder Beschaffenheit des Branntweins bei der Abnahme in der Brennerei stattgefunden haben sollten, sind in dem Anerkenntniß zu berücksichtigen. Das Guthaben kann von dem Berechtigten sofort bei der zuständigen Zahlstelle erhoben werden. Ansprüche Dritter an dasselbe dürfen nur auf richterliches Ersuchen berücksichtigt werden.

§ 25. Die Monopolverwaltung stellt aus dem ihr gelieferten rohen Branntwein gereignigten Branntwein, sowie die dem Bedürfniß der inländischen Consumtion entsprechenden alkoholischen Getränke her und führt ausländische Branntweine, soweit ein Bedürfniß dazu besteht, ein. Zu diesem Zweck werden seitens der Monopolverwaltung Branntweinmagazine und Anstalten zur Reinigung und zur weiteren Zubereitung des Branntweins errichtet.

§ 26. Der von der Monopolverwaltung beim Verkauf von Branntwein im Inlande zu erhebende Preis wird durch einen vom Bundesrath jeweilig festzusetzenden Tarif mit der Maßgabe bestimmt, daß bei ordinärem Trinkbranntwein ein Preis von mindestens 2 Mark und höchstens 3 Mar für das Liter reinen Alkohols anzusetzen ist. Für gewerbliche Zwecke, einschließlich der Essigbereitung, für Heizung und Beleuchtungszwecke verabfolgt die Monopolverwaltung Branntwein zu den jeweiligen mit Genehmigung des Bundesraths festzustellenden Selbstkostenpreisen.

§ 27. Der Verkauf von Branntweinen aller Art zum inländischen Verbrauch erfolgt für Rechnung der Monopolverwaltung ausschließlich durch die Branntweinagenten und Verschleißer. Dieselben werden widerruflich und für bestimmte Oertlichkeiten bestellt, sie sollen stets die dem lokalen Bedürfniß entsprechenden Sorten vorräthig haben, dürfen die Branntweine nur von der Monopolverwaltung beziehen und müssen die Vorschriften der letzteren, namentlich in Bezug auf die Verkaufspreise, die Maßstäbe des Verkaufs und die Lieferung der Waare in der Originalverpackung an die Käufer, genau befolgen. Die Feilhaltung darf seitens des Verschleißers nur in dem der Steuerbehörde zuvor angemeldeten Verkaufslocale erfolgen; dasselbe muß durch ein vorschriftsmäßiges Schild kenntlich gemacht sein, auch müssen in demselben die Ermächtigungsurkunde des Inhabers und ein amtlicher Verschleißtarif ausliegen.

IV. Ausnahmebestimmungen.

§ 28. Gastwirthen, Restaurateuren, Inhabern von Cafés und Conditoreien, Vorständen von Casinos, Ressourcen und dergleichen kann nach den von der Landespolizeibehörde im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung zu treffenden Bestimmungen die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein ohne Beschränkung auf die von den Verschleißern innezuhaltenden Preise ertheilt werden. Dieselben dürfen ihren Bedarf nur von den von der Monopolverwaltung bestellten Agenten und Verschleißern beziehen. Mit denselben Maßgaben kann die Monopolverwaltung Kaufleuten die Erlaubniß zum flaschenweisen Verkauf von Trinkbranntwein in unverletzter Originalverpackung der Monopolverwaltung und zum Verkaufe des im § 26 Absatz 2 bezeichneten Branntweins ertheilen.

§ 29. Von Reisenden dürfen zum eigenen Verbrauch mitgebrachte Branntweine bis zu 500 Gramm einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen abgabenfrei, in größerer Menge bis zu 5 Kilogramm einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umschließungen gegen einen Zoll von 10 Mark für 1 Kilogramm eingeführt werden.

§ 30. Anderen Personen, mit Ausnahme der Branntweinagenten und Verschleißer, kann die Monopolverwaltung die Einfuhr von Branntweinen für den eigenen Verbrauch bis zu einer Jahresmenge von 25 Kilogramm einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umschließungen gegen einen Zoll von 20 Mark für 1 Kilogramm gestatten.

§ 31. Den Verschleißern und denjenigen anderen Personen, welchen die Erlaubniß zum Branntweinausschank ertheilt worden, ist es gestattet, auf Verlangen von Consumenten Trinkbranntweine aller Art zum Zwecke des sofortigen Genusses untereinander oder mit anderen Stoffen zu mischen und zu verabfolgen.

V. Schutzbestimmungen.

§ 32. Neben den Beamten der Monopolverwaltung und der Zoll- und Steuerverwaltung (vergl. § 3) liegt allen Polizeibeamten die Verpflichtung ob, zum Schutze des Branntweinmonopols mitzuwirken. Alle übrigen Reichs- und Landesbeamten, sowie alle Communalbeamten haben, wenn bei Ausübung ihres Dienstes Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu ihrer Kenntniß kommen, dieselben möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§ 33. Die amtliche Revision der zur Branntweinbereitung bestimmten gewerblichen Anstalten ist zu jeder Zeit, die der Verkaufs- und Lagerräume der Branntweinverschleißer, sowie der Betriebs-, Verkaufs- und Lagerräume derjenigen Gewerb- und Handeltreibenden, welche einer in diesem Gesetze vorgesehenen Controle unterliegen, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zulässig. In allen vorbezeichneten Betriebsanstalten darf außerdem, so lange darin gearbeitet wird, und in den Verkaufsläden der Verschleißer während der ganzen Dauer der Offenhaltung revidirt werden. Jede Zeitbeschränkung fällt fort, sobald Gefahr im Verzuge liegt. Die Befugniß zur Revision der Betriebsanstalten und der Verkaufsläden der Verschleißer erstreckt sich auch auf alle damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran grenzenden Räumlichkeiten desselben Grundstücks. Die Gewerb- und Handeltreibenden sowie die Branntweinverschleißer müssen den revidirenden Beamten die Hilfsleistungen gewähren, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen, auch die Entnahme von Proben der vorhandenen Waaren gestatten.

§ 34. In Bezug auf Haussuchungen und körperliche Visitationen in Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz finden §§ 126 und 127 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 entsprechende Anwendung.

§ 35. Von der Anfertigung, dem Erwerb und dem Besitz von Destillirgeräthen einschließlich der Kühlgeräthe ist der Steuerhebestelle Anzeige zu machen. Die Besitzer solcher Geräthe dürfen dieselben weder ganz noch theilweise aus ihren Häuden geben, bevor sie der Steuerhebestelle ihres Bezirkes unter genauer Bezeichnung des Geräths oder des Theiles des Geräths den Namen und Wohnort des Empfängers angezeigt und eine Bescheinigung hierüber erhalten haben.

§ 36. Maisch- und Destillirgeräthe stehen ohne Rücksicht darauf, in wessen Besitz sie sich befinden, dergestalt unter Aufsicht der Steuerbehörde, daß sie den Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen sind und ihre Benutzung nur auf vorgängige Anmeldung unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf. Die Steuerbehörde ist befugt, Maisch- und Destillirgeräthe für die Zeit, während dieselben im Betriebe keine Verwendung finden, unter Verschluß zu setzen, oder sonst geeignete Anordnungen zur Verhinderung der Benutzung zu treffen. Der Besitzer ist verpflichtet, die zur Herstellung des Verschlusses erforderlichen Materialien zu liefern und die getroffenen Anordnungen zu befolgen. Verletzungen des Verschlusses sind längstens 12 Stunden nach der Wahrnehmung bei der Steuerbehörde anzuzeigen. Unter amtlichen Verschluß gesetzte Geräthe dürfen erst nach Entfernuug des Verschlusses durch einen Steuerbeamten in Betrieb genommen werden. Nur wenn der Besitzer bei der Steuerhebestelle den Antrag auf Abnahme des Verschlusses gestellt hat, darf derselbe 1 Stunde nach Ablauf der von der Hebestelle für die amtliche Abnahme des Verschlusses bestimmten Zeit in Gegenwart eines bekannten und glaubwürdigen Mannes, wenn dieser den Verschluß als unverletzt anerkannt hat, selbst den Verschluß entfernen.

§ 37. Jeder Transport von Branntwein in Mengen von mehr als einem Liter muß von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein. Die Transporte von Branntwein unterliegen der Revision durch die Zoll- und Steuerbeamten und die sonstigen nach § 32 mit dem Schutze des Branntweinmonopols beauftragten Beamten. Werden Transporte der bezeichneten Art, für welche es einer amtlichen Bezettelung bedarf, von den Aufsichtsbeamten ohne die erforderliche Legitimation betroffen oder ergiebt sich ungeachtet deren Vorhandenseins der Verdacht einer in Bezug auf die Ladung verübten oder beabsichtigten Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, so sind die Transportführer verpflichtet, mit der Ladung den Aufsichtsbeamten zu der auf dem Wege zum Bestimmungsort zunächst gelegenen Steuerhebestelle oder, wenn solche über 4 Kilometer von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten Polizeibehörde zwecks näherer Untersuchung der Ladung und Feststellung des Thatbestandes zu folgen.

§ 38. Die Durchfuhr von Branntwein ist unter den vom Bundesrath anzuordnenden Controlen gestattet.

§ 39. Außer den Branntweinagenten und Verschleißern darf ohne besondere Erlaubniß der Steuerbehörde Niemand mehr als 50 Liter Branntwein besitzen, sofern nicht die dieses Maß übersteigende Menge sich in unverletzter Originalverpackung der Monopolverwaltung befindet. Auf den im § 26 Absatz 2 bezeichneten Branntwein findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 40. Die Verabfolgung von Branntwein für gewerbliche Zwecke, einschließlich der Essigbereitung, für Heizungs- und Beleuchtungszwecke zu den

Selbstkostenpreisen (§ 26 Abs. 2) geschieht nach Maßgabe der hierfür zu erlassenden Controlvorschriften.

§ 41. Auf für die Monopolverwaltung bereiteten Branntwein können Ansprüche irgend welcher Art, durch welche die Ablieferung an die Monopolverwaltung verhindert oder beeinträchtigt werden würde, mit rechtlicher Wirkung nicht erhoben werden, auch nicht aus einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Rechtstitel.

Die §§ 42—70 betreffen

VI. Die Strafbestimmungen.

VII. Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

A. Einführungsbestimmungen.

§ 72. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 4 Absatz 1 und 5 bis 71 treten am 1. August 1888, jedoch mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1) das im § 3 bezeichnete Monopolamt kann alsbald nach der Publikation dieses Gesetzes errichtet werden;
2) Gewerbetreibenden, welche alkoholische Getränke aus Branntwein herstellen, kann erlaubt werden, die Fabrikate aus dem am 1. August 1888 in der Bearbeitung befindlichen Material fertig zu stellen.

Die Bestimmungen in dem § 4 Absatz 2 und 3 und in den §§ 72 bis 86 treten mit dem Tage der Publikation in Kraft. Mit dem 1. August 1888 sind alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, insbesondere

alle Reichs- und Landesgesetze, betreffend die Besteuerung der Branntweinbereitung, das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichs-Gesetzbl. S. 259), sowie

die Vorschrift des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 unter 25b (Reichs-Gesetzbl. S. 232) und die dieselbe abändernde Bestimmung im § 2 Ziffer 14a des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. für 1885 S. 100), aufgehoben.

B. Uebergangsbestimmungen.

§ 73. Der Reichskanzler ist ermächtigt, alsbald nach der Publication dieses Gesetzes den Ankauf und die Einfuhr von Branntwein, die Reinigung von Branntwein und Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein, sowie den weiteren Verkauf von Branntwein aller Art für Rechnung des Reichs betreiben zu lassen. Zu diesen Zwecken können insbesondere Branntweinmagazine und Anstalten zur Reinigung und zur weiteren Zubereitung des Brantweins neu angelegt oder kauf- oder miethweise erworben werden. Neuanlage wie Ankauf derselben bedürfen die Genehmigung des Bundesraths.

§ 74. Wer am Tage der Publication dieses Gesetzes Handel mit Branntwein, oder die Reinigung von Branntwein, oder die Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein betreibt, hat bis zu einem von dem Bundesrath zu bestimmenden Termin der Steuerbehörde schriftliche Anzeige zu machen. In derselben sind insbesondere die Gebäude und Räume, in welchen die im freien Verkehr befindlichen Vorräthe an Branntwein aufbewahrt oder verarbeitet werden, nach ihrer örtlichen Lage und der Art ihrer Benutzung einzeln anzumelden. Die Einstellung des vorbezeichneten Handels- oder Gewerbebetriebes, sowie jeder Wechsel in Bezug auf die vorbezeichneten Räumlichkeiten ist innerhalb 8 Tagen anzuzeigen. Die vorbezeichneten Räumlichkeiten unterliegen von dem gemäß Absatz 1 vom Bundesrath bestimmten Termin an der Revision der Steuerbehörde. Die Inhaber oder deren Vertreter sind insbesondere verpflichtet, den oberen Steuerbeamten die sämmtlichen auf den Betrieb bezüglichen Register und Bücher zur Einsicht vorzulegen. Auch ist die Steuerbehörde ermächtigt, die betreffenden gewerblichen Anstalten unter eine ständige Controle zu stellen.

§ 75. Sämmtlicher am 1. August 1888 im Inlande lagernde Branntwein aller Art, welcher nicht erweislich von der Monopolverwaltung bezogen worden, ist an die Monopolverwaltung abzuliefern, falls er nicht binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist ausgeführt wird. Zum eigenen Verbrauch der Besitzer bestimmte Mengen von Branntwein können, sofern sie nicht mehr als 5 Liter betragen, ohne Weiteres, anderenfalls gegen Erlegung von 10 Mark für jedes weitere Liter — über 50 Liter hinaus jedoch nur, soweit sie sich in unverletzter Original-Verpackung der Monopolverwaltung befinden — zurückbehalten werden. Der bei Gewerbetreibenden zur Verwendung in ihrem Betriebe lagernde, unter amtlicher Controle denaturirte Branntwein verbleibt denselben zur Verfügung, ohne daß sie einen Preis dafür an die Monopolverwaltung zu entrichten haben. Bei der Ausfuhr von Branntwein findet Rückvergütung der Steuer nach Maßgabe der am 31. Juli 1888 geltenden Bestimmungen statt. Aller Branntwein, mit Ausnahme der zum eigenen Verbrauch der Inhaber bestimmten Vorräthe bis zu 5 Litern, ist bis zum 4. August 1888 der Steuerbehörde schriftlich anzumelden und kann vom 1. August 1888 an einstweilen unter amtlichen Verschluß genommen werden.

§ 76. Behufs Uebernahme des Branntweins für die Monopolverwaltung berufen die Landesregierungen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Bundesraths Bezirkscommissionen, welche außer einem von der Monopolverwaltung bezeichneten Mitgliede aus einem Landesbeamten als Vorsitzendem und drei vereideten Sachverständigen aus den bezüglichen Kreisen des Handels und der Industrie bestehen. Den Bezirkscommissionen liegt insbesondere ob, bei der Abnahme die Menge und Art des Branntweins durch geeignete Revisionen zu ermitteln, sowie die von der Monopolverwaltung zu zahlenden Preise zu bestimmen. Der Besitzer des zu enteignenden Branntweins ist von den Bezirkscommissionen zur Betheiligung an dem Abnahmegeschäft aufzufordern. Falls er weder persönlich erscheint, noch einen Vertreter sendet, ist ihm ein solcher von der Commission zu bestellen. Zu der Revision muß Derjenige, bei welchem revidirt wird, die nöthigen Hilfsdienste leisten oder leisten lassen.

§. 77 Die Preise des von der Monopolverwaltung zu übernehmenden Branntweins werden durch Abschätzung seines Werthes unter Berücksichtigung des bisherigen Marktpreises festgestellt. Die betheiligten Gewerb- und Handeltreibenden haben den Bezirkscommissionen auf Erfordern jede entsprechende Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgemäß zu ertheilen, auch die Geschäftsbücher vorzulegen. Die nähere Anweisung bezüglich des Verfahrens der Bezirkscommissionen wird vom Bundesrath erlassen.

§ 78. Gegen die Preisfeststellung der Bezirkscommission steht dem Besitzer des abgeschätzten Branntweins beziehungsweise seinem Vertreter, sowie dem Vertreter der Monopolverwaltung Einspruch zu, welcher sofort erhoben und binnen einer vierzehntägigen Frist, unter Angabe der geforderten Preiserhöhung oder Preisermäßigung, begründet werden muß. Ueber den Einspruch entscheidet endgültig und mit Ausschluß des Rechtsweges eine Centralcommission, welche aus einem Vorsitzenden, zwei höheren Beamten der Monopolverwaltung, vier höheren Landesbeamten und vier vereideten Sachverständigen aus den bezüglichen Kreisen des Handels und der Industrie besteht. Zu der Commission werden der Vorsitzende und die Beamten der Monopolverwaltung vom Reichskanzler ernannt, die übrigen Mitglieder von demselben auf Vorschlag der seitens des Bundesraths bezeichneten Landesregierungen berufen. Bis zur Entscheidung der Centralcommission und weiter innerhalb einer Präclusivfrist von zehn Tagen nach dem Empfange dieser Entscheidung steht dem Inhaber des abgeschätzten Branntweins das Recht zu, den letzteren unter Steuercontrole in das Ausland auszuführen.

§ 79. Die Personen, welche in Folge des Verbots des Handels mit Branntwein, der Reinigung von Branntwein und der Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein eine Verminderung ihres Vermögensstandes oder ihres Erwerbes erleiden, erhalten Entschädigungen oder Unterstützungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 80 bis 82.

§ 80. Die Branntweinhändler und die mit der Reinigung von Branntwein und Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein beschäftigten Gewerbtreibenden, deren eigne Magazin- oder Fabrikationsgebäude oder Geräthe in Folge der durch die Einführung des Branntweinmonvpols bedingten Aufgabe oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Werthe vermindert sind, erhalten, sofern nicht die betreffenden Gebäude oder Geräthe von der Monopolverwaltung erworben werden, eine der Werthminderung entsprechende Entschädigung in Kapital (Realentschädigung). Eine bezügliche Anmeldung, welche insbesondere eine Beschreibung der Gebäude unter Angabe der Größenverhältnisse, eine Nachweisung des bisherigen Werthes und eine Berechnung der eingetretenen Werthminderung enthalten muß, ist bis zum 15. August 1888 der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Gebäude liegen, einzureichen.

§ 81. 1) Die mit der Reinigung von Branntwein und Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein beschäftigten Gewerbtreibenden, welche ihre gewerblichen Anstalten nicht an die Monopolverwaltung verkaufen, 2) die Branntweinhändler einschließlich der Schankwirthe, 3) das für die unter Ziffer 1 bezeichneten Arten der Verarbeitung von Branntwein technisch ausgebildete Hilfspersonal (Fabrikdirectoren, Inspectoren, Aufseher u. s. w.), 4) die für dieselben Zwecke technisch gebildeten Arbeiter, welche bei Publikation dieses Gesetzes das zwanzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, 5) das für den Handel mit Branntwein technisch ausgebildete Hilfspersonal (Agenten, Makler, Reisende u. s. w.) erhalten in Rücksicht auf den Verlust oder die Schmälerung ihrer bisherigen Erwerbsthätigkeit eine Personalentschädigung, unter der Voraussetzung, daß das Geschäft der zu 1. und 2. Genannten mindestens während vier Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, unausgesetzt betrieben ist und die Bedeutung einer selbständigen Nahrungsquelle gehabt hat, oder daß die unter Ziffer 3 bis 5 bezeichneten Personen die betreffende Erwerbsthätigkeit mindestens während vier Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, unausgesetzt ausgeübt und ausschließlich oder überwiegend daraus ihren Erwerb gezogen haben. Der Anspruch auf Personalentschädigung ist bis zum 31. August 1888 bei der Steuerbehörde anzubringen. Der Berechnung der Personalentschädigung wird bezüglich der unter Ziffer 1 und 2 Genannten der geschäftliche Reingewinn, bezüglich der unter Ziffer 3 bis 5 Genannten das Gehalt oder Arbeitsverdienst im Durchschnitt derjenigen in dem Zeitraum vom 1. Januar 1880 bis 31. December 1885 fallenden Jahre zu Grunde gelegt, während welcher das betreffende Geschäft betrieben oder die betreffende Erwerbsthätigkeit ausgeübt worden ist, jedoch mit Ausschluß des besten und des schlechtesten Jahres. Die Personalentschädigung besteht, wenn das Geschäft betrieben oder die Erwerbsthätigkeit ausgeübt worden ist:

	für die zu 1, 3 und 4 Genannten	für die zu 2 und 5 Genannten
4 Jahre bis ausschl. 5 Jahre	in dem 2fachen,	in dem 1fachen,
5 „ „ „ 6 „	„ „ $2^1/_2$ „	„ „ $1^1/_6$ „
6 „ „ „ 7 „	„ „ 3 „	„ „ $1^2/_6$ „
7 „ „ „ 8 „	„ „ $3^1/_2$ „	„ „ $1^3/_6$ „
8 „ „ „ 9 „	„ „ 4 „	„ „ $1^4/_6$ „
9 „ „ „ 10 „	„ „ $4^1/_2$ „	„ „ $1^5/_6$ „
10 Jahre oder länger . .	„ „ 5 „	„ „ 2 „

eines durchschnittlichen jährlichen Reingewinns oder Gehalts oder Arbeitsverdienstes. Als Reingewinn gilt die Bruttoeinnahme aus dem Geschäft, nach Abzug der Geschäftskosten und fünfprocentiger Zinsen des Anlage- und Betriebscapitals. Soweit buchmäßige Nachweise hierüber nicht vorliegen, tritt sachverständige Schätzung ein. Mehrere Geschäfts-Inhaber gelten als ein Inhaber, mehrere Fabrik- oder Handelsbetriebe desselben Inhabers als ein Betrieb. Die außerhalb des Monopolgebietes belegenen Geschäfts-Etablissements bleiben außer Berücksichtigung. Die unter Ziffer 3—5 genannten, sowie von den unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, die Schankwirthe und die Kleinhändler mit Branntwein sind von der Personal-Entschädigung ausgeschlossen, wenn sie eine Stelle im Dienste der Monopol-Verwaltung oder als Branntwein-Verschleißer erhalten, oder die Annahme eines ihrer bisherigen Lebensstellung angemessenen Postens der bezeichneten Art ohne ausreichenden Grund ablehnen. Haben sie eine Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Branntwein-Verschleißer erhalten, werden jedoch aus derselben innerhalb der nächsten fünf Jahre ohne ihr Verschulden wieder entlassen, so empfangen diese Personen eine Personalentschädigung von zwei Drittel desjenigen Betrages, welcher ihnen zu gewähren sein würde, wenn sie die Stelle nicht erhalten hätten. Ist mit dem Antritt einer Stelle im Dienst der Monopolverwaltung ein Wechsel des Wohnorts verbunden, so findet Ersatz der Umzugskosten statt. Für Personen, welche den Branntweinhandel neben der Reinigung von Branntwein oder der Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein betreiben, wird die Entschädigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für jeden Erwerbszweig besonders berechnet.

§ 82. Aus besonderen Billigkeitsgründen können Unterstützungen mit Rücksicht auf den durch die Einführung des Branntweinmonopols entzogenen oder geschmälerten Erwerb gewährt werden:

1) an Personen, welche in die Klassen der nach § 81 zu einer Entschädigung berechtigten Personen nicht fallen;
2) an Personen der im § 81 bezeichneten Klassen beim Mangel der daselbst angegebenen Voraussetzungen der Entschädigung.

§ 83. Ueber die Zulässigkeit der Anträge auf Real- und Personalentschädigung (§§ 80 und 81), sowie über die Höhe der zu gewährenden Beträge wird, unter Ausschluß des Rechtsweges, durch die im § 76 bezeichneten Bezirks-Commissionen und in höherer Instanz durch die im § 78 bezeichnete Central-Commission, welchen für die Anträge auf Realentschädigung je 2 vereidete Sachverständige vom Baufach hinzutreten, Entscheidung getroffen. Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Bezirkscommission ist derjenige, um dessen Schadloshaltung es sich handelt, sowie der Vertreter der Monopol-Verwaltung befugt. Der Einspruch muß bei der Bezirks-Commission innerhalb drei Tagen nach dem Empfang der Entscheidung eingelegt und innerhalb vierzehn Tagen begründet werden, wobei, sofern die Höhe des zuerkannten Betrages angefochten wird, die verlangte Mehrung oder Minderung bestimmt anzugeben ist. Die Gesuche um Unterstützung (§ 82) werden zunächst von der Bezirkscommission, sodann von der Centralcommission begutachtet, worauf die Entscheidung durch den Reichskanzler erfolgt. In Bezug auf die vorbezeichneten Geschäfte der Bezirkscommission ergeht eine Instruction des Bundesraths. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, den Bezirkscommissionen zwecks Erfüllung ihrer Obliegenheiten jede gewünschte Auskunft über örtliche und persönliche Verhältnisse thunlichst zu ertheilen, auch die Auszahlung der Entschädigungen und Unterstützungen zu vermitteln.

§ 84. Wer in der Zeit vom Tage der Publication dieses Gesetzes bis zum 31. Juli 1888 Handel mit Branntwein, oder die Reinigung von Branntwein, oder die Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein betreibt, ohne die im § 74 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, unterliegt einer Geldstrafe von 5 Mk. bis . . . Mk. Außerdem erfolgt die Einziehung des Branntweins, in Bezug auf welchen die Zuwiderhandlung verübt worden ist, unter Anwendung der in den §§ 62 und 63 enthaltenen Vorschriften. Wer die im § 75 vorgeschriebenen Anmeldungen innerhalb der festgesetzten Frist gar nicht oder unrichtig abgiebt, oder über die angemeldeten Gegenstände in unzulässiger Weise verfügt, unterliegt, insoweit nicht nach dem Strafgesetzbuch eine schwerere Strafe verwirkt ist, den in den §§ 50 ff. dieses Gesetzes für die Branntweindefraudation festgesetzten Strafbestimmungen. Die Vorschriften der §§ 69 bis 71 finden entsprechende Anwendung.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 85.

Der Bundesrath ist befugt, die Bestimmungen dieses Gesetzes für einzelne an oder außerhalb der Zollgrenze belegene Theile des Reichsgebiets zeitweilig oder dauernd außer Kraft zu setzen.

§ 86. Der Reinertrag des Branntweinmonopols ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Monopolgebiete gehören, zu überweisen.

§ 87. Die Gemeinden sind befugt, im Falle des Bedürfnisses mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die innerhalb ihres Bezirks zum Consum gelangenden alkoholischen Getränke Zuschläge bis 50 Procent des Monopolverkaufspreises (§ 26) nach den vom Bundesrath zu bestimmenden Normen zu erheben. Soweit bisher von den Communen Abgaben vom Branntwein erhoben worden sind, kommen dieselben mit dem 1. Aug. 1888 in Wegfall.

§ 88. Der gesammte Betrieb der Monopolverwaltung ist von der Besteuerung durch Staat und Communalverbände ausgeschlossen."

Deutschland.

Berlin, 7. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Rechnungs-Revisor Scharmer bei dem Landgericht in Graudenz den Charakter als Rechnungs-Rath, den Ersten Gerichtsschreibern, Secretären Kraschutzki bei dem Amtsgericht in Kulm, Bartikowski bei dem Landgericht in Konitz, und Fritzen bei dem Amtsgericht in Neustadt W.-Pr. den Charakter als Canzleirath verliehen; sowie die Wahl des Rittergutsbesitzers, Referendars a. D. A. von der Decken auf Deckenhausen zum Mitgliede der Direction des Bremenschen ritterschaftlichen Creditvereins bestätigt.

Der Notar Daniels in Hückeswagen ist in den Bezirk des Landgerichts zu Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wüpperfürth, versetzt worden. Dem Notar Wiegand zu Dillenburg ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Dillenburg nach Wetzlar gestattet worden. Der Rechtsanwalt Haake in Oldenburg i. H. ist zum Notar für den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oldenburg i. H., der Gerichts-Assessor Orbach in Wipperfürth zum Notar für den Bezirk des Landgerichts zu Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hückeswagen, der Gerichts-Assessor Neuhöfer aus Köln zum Notar für den Bezirk des Landgerichts zu Koblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kastellaun, und der Gerichts-Assessor Adams in Düsseldorf zum Notar für den Bezirk des Landgerichts zu Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen, ernannt worden. (R.-Anz.)

Berlin, 8. Jan. [Dankschreiben.] Dem hiesigen Magistrat sind ferner folgende Allerhöchste und höchste Dankschreiben zugegangen:

Erhebende Worte hat der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt zum neuen Jahre und aus Anlaß des Regierungs-Jubiläums an Mich gerichtet, sie sind Mir ins Herz gedrungen, denn sie geben die Gesinnung aus weiten Kreisen des ganzen Königreichs wieder. Beweise solcher Liebe an einem Zeitabschnitt arbeitsamen, thatenreichen Lebens sind ein schöner Lohn für unseren König und das beste Zeugniß für unser Vaterland. Fünfundzwanzig ereignißvolle Jahre ruht sein Geschick in den Händen eines Herrn, an dessen Seite Ich täglich Zeuge bin des großen Beispiels wahrhaft königlichen Denkens und Waltens in dem erhabenen Beruf des Monarchen. Wenn das Andenken an diesen Zeitraum durch eine Stiftung verewigt wird, die ihre Wohlthat den Unversorgten erweist, so kann Mein Dank für diese hochherzige Fürsorge nicht tiefer empfunden sein, als Meine Erkenntniß von der Bedeutung des heutigen Tages, die Mich mit Demuth und mit Gottvertrauen erfüllt.

Berlin, den 3. Januar 1886. gez. Augusta.

Ich danke dem Magistrat vielmals für die Mir und den Meinigen zum Jahreswechsel dargebrachten Glückwünsche, wie für die gleichzeitige Versicherung seiner treuen u. anhänglichen Gesinnung. Einen Mir besonders werthvollen Ausdruck hat dieselbe in den Worten gefunden, mit welchen der Magistrat des nahenden Tages gedenkt, den alle deutschen Lande als ein hohes nationales Fest in voller Würdigung dessen zu feiern gewillt sind, was unser Volk der ruhmvollen und gesegneten Regierung seines vielgeliebten Kaisers schuldet. Das erhebende Bewußtsein, sich mit der gesammten Nation eins zu wissen in der Verehrung und Liebe zum Monarchen, erfüllt das Herz des Sohnes mit warmem Dank gegen Gott. Auch kann Ich Mir bei diesem Anlaß die Freude nicht versagen, der städtischen Verwaltung erneut Meine Anerkennung für die umsichtige und unermüdliche Fürsorge auszusprechen, welche sie der Förderung der so vielseitigen Interessen des Berliner Gemeinwesens mit unverkennbarem Erfolge widmet. Dem Rückblick auf die während der letzten Decennien stetig fortschreitende Entwickelung Berlins entnehme Ich die zuversichtliche Hoffnung, daß sich das beginnende Jahr für das Wohl der Hauptstadt und ihrer Einwohner als ein nicht minder glückliches und segensreiches erweisen werde.

Berlin, den 1. Januar 1886.

gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Ich danke dem Magistrat aufrichtig für die freundlichen Gesinnungen. welche Mir derselbe bei Beginn des Neuen Jahres ausgesprochen hat, Gern benutze Ich diesen Anlaß, um der Hoffnung Raum zu geben, daß auch dieses Jahr die Wünsche erfüllen möge, die Ich in herzlicher Theilnahme für das Gedeihen der Hauptstadt und ihrer Bewohner hege.

Berlin, den 4. Januar 1886.

gez. Victoria, Kronprinzessin.

Vorträge und Vereine.

Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur.

In der Sitzung der naturwissenschaftlichen Section vom 2. December d. J. berichtete Herr Prof. Galle über die am 27. November d. J. beobachtete große Sternschnuppen-Erscheinung, eine Wiederkehr der Erscheinung vom 27. November 1872. Die größte Menge der fallenden Sternschnuppen wurde auch dieses mal in den ersten Abendstunden wahrgenommen, während in der späteren Nachtstunde eine rasche Abnahme stattfand. Hier in Breslau war das Wetter sehr ungünstig und nur vorübergehend durch Wolkenlücken konnte die zahlreiche Menge der Meteore wahrgenommen und somit die Wiederkehr constatirt werden. Bereits in den nächsten Tagen gingen indeß telegraphisch und brieflich von verschiedenen Orten weitere bestätigende Nachrichten aus der Nähe und aus der Ferne ein, wonach z. B. in der Schweiz und in Tyrol die Erscheinung eine glänzende war. Schlesische Beobachtungen wurden der Sternwarte mitgetheilt aus Schwieben bei Tost, aus Gnadenfrei, aus Oberweistritz, besonders aber aus Hirschberg, wo Herr Prof. Reimann, unterstützt von mehreren Schülern der oberen Gymnasialklassen, eine Reihe von Zählungen nach verschiedenen Himmelsrichtungen hin vornahm und den Radiationspunkt am Himmel, von welchem die Meteore auszugehen schienen, mit der den astronomischen Zwecken entsprechenden Genauigkeit festzustellen vermochte. Die in den ersten Abendstunden nach 6 Uhr gezählten Mengen nahmen zwar später allmälig ab, aber noch bis gegen 9 Uhr konnten zuweilen mehr als 60 in der Minute gezählt werden; den Zahlen im November 1872 gleichkommend, wenn nicht dieselben übertreffend. Der Strahlungspunkt lag ähnlich wie im Jahre 1872 in der Nähe des Sternes γ Andromedae.

Die Lage dieses Punktes ließ schon damals in einer zweifellosen Weise erkennen, daß diese Sternschnuppen-Erscheinung des 27. November ihren Grund in dem an diesem Tage stattfindenden Durchgange der Erde durch den Schneidungspunkt ihrer Bahn mit der Bahn des Biela'schen Cometen habe, und daß demnach sowohl 1872 als 1885 ansehnliche Massen von Partikeln dieses Cometen auf seiner Bahn verstreut sein mußten, denen die Erde begegnete. Die Richtung, von welcher her diese Partikeln vermöge der bekannten Bewegungsrichtung und Geschwindigkeit des Cometen im Raume kommen mußten, stimmt genau mit dem Richtungspunkte, von welchem die Sternschnuppen kamen, überein. Wie alle sonstigen kosmischen Meteore treten diese (festen) Cometen-Partikeln mit einer planetarischen Geschwindigkeit von mehreren Meilen in der Secunde in die Erd-Atmosphäre ein, werden durch die Compression der Luft, welche nicht schnell genug ausweichen kann, glühend und leuchtend, dann aber schon in mehreren Meilen Höhe durch den Luftwiderstand gehemmt, von wo sie demnächst verlöschend entweder irgendwie verflüchtigt oder sonst wegen ihrer Kleinheit meist unbemerkt nach den Gesetzen der Schwere niederfallen.

Der Biela'sche Comet wurde zuerst 1772 von Montaigne in Frankreich entdeckt, darnach nochmals 1805 von Pons in Marseille, zum dritten Male 1826 von dem österreichischen Hauptmann v. Biela in Josephstadt in Böhmen, wo dann die Bahnen dieser drei Cometen als zu einem einzigen Himmelskörper, mit $6^2/_3$ Jahren Umlaufszeit um die Sonne, gehörend erkannt wurden und seine Wiederkehr für das Jahr 1832 vorausberechnet werden konnte. Zugleich bemerkte Olbers in Bremen, daß seine Bahn in ihrem niedersteigenden Knoten die Erdbahn schneide, derselbe also mit der Erde nahe zusammentreffen könne, wenn er bei seinen verschiedenen Umläufen durch diesen Punkt gerade einmal gegen Ende des Novembers kommen sollte. Letzteres stand nun für 1832 und auch später für lange Zeit nicht in Aussicht, erregte indeß doch damals viele Befürchtungen und veranlaßte mehrere darauf bezügliche Publicationen. Nach zwei weiteren Umläufen erschien der Comet zum fünften Male 1846, wo sich während der Beobachtungen eine bis dahin unbekannte Erscheinung, eine Zertheilung des Cometen in zwei Cometen vollzog, welche, mit zwei Köpfen und zwei Schweifen, neben einander sich bewegten. Beide wurden bei der nächsten Erscheinung 1852 nur mit Mühe wiedergefunden und waren merklich schwächer und noch weiter von einander entfernt. Im Jahre 1859 war der Comet nicht sichtbar und bei der folgenden Wiederkehr 1865 waren alle Bemühungen, denselben wieder aufzufinden, vergeblich, so daß man eine noch weitere Zertheilung und Schwächung desselben zu vermuthen veranlaßt war. Daß indeß keine gänzliche Auflösung desselben erfolgt ist, haben nunmehr die Sternschnuppen-Erscheinungen von 1872 und 1885 bewiesen. Zwar bleibt es vorläufig ungewiß und unwahrscheinlich, daß es Haupttheile des Cometen gewesen seien, durch welche die Erde bei diesen Erscheinungen hindurchging, da dieselben weder einzeln noch auch ihr Zeitunterschied zu den bisherigen Umlaufszeiten genügend stimmen. Es erscheint vielmehr für jetzt wahrscheinlicher, daß die Erde (ähnlich wie bei den Sternschnuppen des 10. August und des 13. Nov.) durch solche Theile der Bahn des Cometen gegangen ist, welche dem Kopfe des Cometen folgen. Daß aber nicht an jedem der Wiederkehr des Cometen folgenden 27. November ähnliche Sternschnuppen-Erscheinungen wie 1872 und 1885 sich gezeigt haben, kann theils durch ein Eintreten derselben in den Tagesstunden, theils durch Aenderungen der Bahn des Cometen in Folge planetarischer Störungen verursacht sein.

Herr Apotheker Thümmel theilte hierauf seine Untersuchung der Oxychloride des Quecksilbers mit, welche, veranlaßt durch die von der deutschen Pharmakopoe vorgeschriebene Benutzung des Quecksilberchlorids zur Prüfung der Bicarbonate des Kaliums und Natriums, zu neuen und interessanten wissenschaftlichen Resultaten bezüglich der Bildung, der Metamorphosen und der Constitution dieser Kategorie chemischer Verbindungen geführt und auch dem chemischen Verhalten des Quecksilberchlorids neue Seiten abgewonnen hat. Die umfangreiche Arbeit erscheint demnächst in Druck. Eine Suite der analysirten Oxychloride wurde der Section vorgelegt.

Herr Dr. Kaßner hatte in einer früheren Sitzung der Section über das Vorkommen und die Gewinnung von Kautschuk aus Sonchus oleraceus, Lactuca virosa u. s. w. berichtet und auch die Vermuthung ausgesprochen, daß sich wohl in unserer Heimath Pflanzen finden würden, welche einen noch größeren Gehalt an diesem Körper aufweisen dürften, und daß sich diese dann zur Darstellung des Kautschuks weit vortheilhafter eignen würden. Diese Erwartung hat sich erfüllt. Durch die Freundlichkeit der Herren Professoren Dr. Poleck und Dr. Engler wurde der Vortragende auf eine sehr milchsaftreiche Pflanze, Asclepias Cornuti Decaisne oder syriaca L., aufmerksam gemacht und ihm auch das für die ersten Untersuchungen erforderliche Material aus dem hiesigen botanischen Garten zur Verfügung gestellt.

Diese Pflanze ist in Canada einheimisch, bei uns da und dort ver-

wildert und hat ihrer mannigfachen Producte wegen schon seit mehr als 100 Jahren die Aufmerksamkeit von Industriellen und Privaten auf sich gelenkt. In Frankreich erhielt La Rouvière 1760 ein Privilegium exclusivum für Verarbeitung der in ihren Samenkapseln enthaltenen prächtig glänzenden Samenhaare, deren Seidenglanz der Pflanze den Namen Seidenpflanze verschaffte. In Schlesien waren es zwei Männer, der Rathsdirector Schnieber zu Liegnitz und der Stadtapotheker Friese zu Münsterberg, resp. des Letzteren Sohn, der Regierungsrath Friese zu Breslau, welche in den Jahren 1789—1791 ihre bis dahin durch Cultur und Verarbeitung der Asclepias erlangten Resultate in besonderen Schriften veröffentlichten.

Von diesen unseren Landsleuten wurde auch theilweise schon der in dem Stengel der Seidenpflanze enthaltene glänzend weiße Bast als brauchbares Spinnmaterial erkannt, wenn auch seine Zubereitung nicht so leicht als die des Flachses geschildert wird. Die Samen enthalten nach Dr. Meitzen 25 pCt. Oel und rechnet Schnieber auf einen Morgen Land circa 500 Quart Samen als Ertrag.

Gegenwärtig nimmt der Milchsaft der Asclepias, resp. die in ihm enthaltenen Bestandtheile, vorzugsweise das Kautschuk, unser Interesse in erster Linie in Anspruch. Der Vortragende hat den Gehalt an Kautschuk in den Monaten Mai, Juli, August und September ermittelt und 0,15 pCt. bis 1,20 pCt. und 1,6 pCt. in den getrockneten grünen Blättern gefunden; es zeigte sich also mit wachsendem Alter der Pflanze eine Zunahme dieses Stoffes. Die Stengel enthielten bedeutend weniger, im Durchschnitt nämlich nur 0,23 pCt. — Dieses letztere Resultat scheint im Widerspruch zu stehen mit der Thatsache, daß grade die Stengel der Asclepias die Hauptmenge von Milchsaft enthalten, wie das Heraustreten zahlreicher dicker Tropfen beim Anritzen derselben zeigt. Man kam daher auf die Vermuthung, daß beim Austrocknen der mit den abgeschnittenen Stengeln noch verbunden gebliebenen Blätter ein Nachfließen des Milchsaftes aus dem seiner Dicke wegen längere Zeit saftig bleibenden Stengel in die Blätter stattfindet, da diese zuerst einschrumpfen und somit in ihnen leere Räume entstehen.

Diese Annahme hat sich insofern bestätigt, als die zur Aufklärung dieses Punktes unternommenen Versuche ergaben, daß die in saftigem Zustande gepflückten und dann für sich getrockneten Blätter der Asclepias einen geringeren Kautschukgehalt aufwiesen, als diejenigen, welche erst nach dem Trocknen von den Stengeln getrennt wurden; es betrug die Differenz durchschnittlich 0,3 pCt.

So würden also bei ev. Verwerthung der Asclepias zur Darstellung einheimischen Kautschuks nur die Blätter der Pflanze und zwar die des Monats September mit Vortheil zu verwenden sein, nachdem sie von ihren Stengeln erst nach gemeinschaftlichem Trocknen entfernt worden sind; die Stengel würden dann für sich auf Spinn- und Fasermaterial verarbeitet werden können. — Eine Probe des Bastes wurde der Versammlung vorgelegt, ebenso Seidenhaare der Asclepias, welche aus dem hiesigen botanischen Garten stammten.

Einige Wochen nach Beendigung dieser Versuche gelangte der Vortragende in den Besitz eines Berichtes, welcher in dem pharmaceutical journal and transactions, August 1885, von zwei englischen Militärärzten Warden und Waddel über zwei sehr nahe Verwandte der Asclepias Cornuti, nämlich über Asclepias gigantea oder Calotropis gigantea und Calotropis procera oder Hamiltonii erstattet worden ist. Nach ihren Mittheilungen kommen diese Pflanzen in ganz Indien vor, gedeihen noch auf dem ärmsten Boden und finden nicht blos in der Volksmedicin, sondern notorisch auch als Material zur Papierfabrication Anwendung; desgleichen werden die schönen Seidenhaare der Samen zu Gespinnsten bei Arabern und Tartaren benützt. Beide Pflanzen sind der bei uns gedeihenden Asclepias sehr ähnlich, besitzen ein ähnliches Wachsthum, liefern dieselben Producte und enthalten auch wie diese reichlichen Milchsaft. Mit dem letzteren nun beschäftigte sich hauptsächlich die Abhandlung der beiden Engländer, deren Untersuchungen in Calcutta begonnen und im Reichsgesundheitsamt zu Berlin beendigt wurden. Es wurde festgestellt, daß außer Kautschuk in diesen Pflanzen noch Bestandtheile der Guttapercha vorkommen und daß man direct den getrockneten und ausgewaschenen Saft als Substitut der Guttapercha verwenden kann. Nach ihrem Bericht sei dies ein Punkt von größter commercieller Wichtigkeit, und es seien die genannten, unter dem Namen Mudar oder Madar in Indien bekannten Pflanzen ihrer vielseitigen Verwendung wegen die interessantesten und nützlichsten Gewächse Indiens. — Um einige Zahlen anzuführen, so liefert der frische Milchsaft circa 23 pCt. Mudar-Guttapercha; zehn Pflanzen können nach Dr. Riddell 1 Pfund dieses Stoffes geben. Die getrocknete Wurzelrinde des Mudar enthält circa 3,11 pCt. Guttapercha-Bestandtheile und außerdem 0,855 pCt. Kautschuk, insgesammt also 3,966 pCt. werthvolle Stoffe.

Ob nun auch die Asclepias Cornuti bei uns eine Zukunft hat, müssen Versuche entscheiden, und ist es in dieser Hinsicht mit großem Dank anzuerkennen, daß sich bereits Landwirthe gefunden haben, welche dieser Sache näher getreten sind und kleine Culturen der Seidenpflanze angelegt haben, Es sind dies bis jetzt die Herren Rittergutsbesitzer Pringsheim in Hünern und Lewald in Kattern.

Wir können somit hoffen, daß vielleicht schon im nächsten Jahre hinreichendes Material vorhanden sein wird, um dann Versuche in größerem Maßstabe ausführen zu können.

Herr von Chrustschoff beschloß die Sitzung mit einem kurzen Bericht über die Eruption des Vulcans von Colima in Mexico im August 1872. Er gab vorher eine kurze Skizze über den geognostischen Bau dieses wenig bekannten Feuerberges, der besonders dadurch bemerkenswerth erscheint, daß er beinahe keine Lava, sondern vielmehr sehr große Mengen Asche und Lapilli auswirft. Ein Theil der Lapilli besitzen eine eigenthümliche wurst- oder walzenartige Form, die sich als losgerissene, ausgezogene und wohl auch gewundene Tropfen einer sehr zähen Lava tief im Schlunde des Vulcans charakterisirt. Sie bestehen aus Glasmasse, Augit, Olivin und Magnetil nebst Feldspath, gehören somit dem basaltischen Typus an. Die Kraterwälle, an denen seltsame Fumarolen beobachtet wurden, sowie Gänge im Innern des Aschenkegels sind bald basaltischer, bald trachytischer Natur. Hierbei legte Herr von Chrustschoff eine Suite der dortigen Felsarten vor und demonstrirte noch zum Schluß ein neues, von Herrn von Ossowski in Krakau unlängst entdecktes und als Volhynit benanntes Gestein, welches bei Michajlowska im Districte Owrucz in Oesterreichisch-Volhynien als ein mächtiger Gang auftritt. Dasselbe besteht aus porphyrischen Feldspathkrystallen und einer dunkelgrünen, kryptokrystallinischen Grundmasse, die n. d. M. wesentlich Plagioklas, malitartige Hornblende, Chlorit, sowie Titaneisen nebst accessorischen Glimmer, Orthoklas, Apatit, Magnetit, Quarz, Titanit, Titanomorphit und Zirkon erkennen läßt.

Römer. Poleck.

Provinzial-Zeitung.

(L. Stadtbl.) **Liegnitz**, 7. Januar. Der Verein für Feuerbestattung hierselbst hielt gestern Abend in der „Kaiserhalle" eine Generalversammlung ab. Nachdem die Jahresrechnung geprüft und dem Cassirer, Herrn M. Auerbach, Decharge ertheilt worden war, erfolgte die Neuwahl des Vorstandes. Es wurden gewählt: Professor Dr. Brosin zum ersten Vorsitzenden, Redacteur Harschkamp (an Stelle des Herrn Auerbach, der eine Wiederwahl ablehnte) zum zweiten Vorsitzenden, Buchhändler Gradenwitz zum Schriftführer und Klempnermeister Berger zum Cassirer. Demnächst werden in verschiedenen hiesigen Vereinen Vorträge über die Feuerbestattung gehalten werden.

§ **Striegau**, 7. Januar. [Provinzial-Abgaben. — Unterstützung. — Kreisverfügung. — Schulfeier.] Zu den Kosten des Landarmenwesens und der Provinzial-Abgaben pro 1885 hat die Stadt Striegau den Betrag von 4682 Mark zu leisten. Die Repartition ist nach Verhältniß der Grund-, Gebäude-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbe-Steuer aufgestellt worden. — Der Mutter des auf der „Augusta" verunglückten Matrosen Langner, der verwittweten Frau Steueraufseher Langner hierselbst, ist von Seiten des Comités für die Unterstützung der Hinterbliebenen der mit S. M. Corvette „Augusta" untergegangenen Besatzung in Berlin unter d. 24. v. Mts. die Nachricht zugegangen, daß ihr eine einmalige Beihülfe von 300 Mk. bewilligt worden sei, deren Auszahlung durch den Magistrat hier erfolgen werde. — Mit Zustimmung des Kreisausschusses und unter Hinweis auf die am 15. d. Mts. ins Leben tretende Naturalverpflegungsstation für arme Reisende hat der königliche Landrath für den Umfang des Kreises Striegau folgende Verordnung erlassen: „Wer in den Häusern oder Höfen, auf den Straßen, Wegen oder Plätzen an Landstreicher und Vagabonden Almosen giebt, sobald es sich nicht um Abhülfe eines dringenden Nothstandes handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis 9 Mark." — Bei dem heut im Progymnasium abgehaltenen öffentlichen Festactus zum Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers hielt Gymnasiallehrer Dr. Bednarz die Festrede.

—r. **Namslau**, 6. Januar. [Pestalozzi-Zweigverein.] Der hier im Jahre 1873 gegründete und unter der Leitung des Herrn Hauptlehrers Kalkbrenner stehende Pestalozzi-Zweigverein des Kreises Namslau-Brieg hielt am Schlusse des eben beendeten Jahres seine Generalversammlung ab. Der Herr Vorsitzende vermochte zunächst zu constatiren, daß auch im abgelaufenen Jahre ein Wachsen des Vereins zu verzeichnen und die Zahl seiner Mitglieder von 114 auf 122 und seine Jahreseinnahme um 102 M. 16 Pf. gestiegen ist. Letztere setzt sich, wie folgt, zusammen: dem Bestande von 13 M. 90 Pf. traten an außerordentlichen Einnahmen durch Concerte, Zinsen, Geschenke u. s. w. 107 M. 66 Pf., an Beiträgen von Nichtlehrern 147 M., an Beiträgen von Lehrern 194 M., und an Zuschuß aus der Provinzialkasse 133 M. 55 Pf. zu, zusammen Einnahme 661 M. 11 Pf. Davon wurden gezahlt 15 Unterstützungen à 20 M. laut Anweisung des Hauptvereins = 300 M., an anderen und außerordentlichen Unterstützungen 224 M., auf Unkosten 2c. 2c. 27 M. 61 Pf., in Summa 551 M. 61 Pf., so daß ein Bestand von 49 M. 50 Pf. verblieb.

(Ob. Wand.) **Gleiwitz**, 7. Jan. [Das oberschlesische Sängerfest] wird im nächsten Juli in unserer Stadt abgehalten werden. Behufs Vorbesprechung der Arrangements fand am 5. d. M. eine Ausschußsitzung der Liedertafel statt. Man beschloß, Herrn Oberbürgermeister Kreidel zu ersuchen, das Ehren-Präsidium des Festcomités zu übernehmen. Nach Feststellung des vorläufigen Programms wurde zur Bildung des Commissionen geschritten und zwar wurden gewählt: in die Empfangs-Commission die Herren Stadtrath Pohl, Dr. Mattern und Zimmermeister Trojan, in die Wohnungs-Commission die Herren Bürgermeister Fritz, Fabrikbesitzer Dowerg und Drescher, in die Decorations-Commission die Herren Baumeister Gerte, Max Philipp und Zimmermeister Jelin, in die Finanz-Commission die Herren Johannes Wolff, Trojan und Sommer, in die Redactions-Commission die Herren David, Heine und Const. Wolff. — Als Festlocal wurde das Vereinslocal (Schützengarten) in Aussicht genommen.

Telegramme.

(Aus Wolff's telegraphischem Bureau.)

Köln, 8. Januar. Ein Telegramm der „Köln. Ztg." über einen Artikel des „Temps", wonach Deutschland, England und Frankreich Schritte gethan haben, um Gebietsabtretungen zu Gunsten Griechenlands von der Pforte zu erwirken, sagt: Wir zogen an mehreren hiesigen Stellen deshalb Erkundigung ein, haben betreffs solcher Schritte über Frankreich Bestimmtes nicht erfahren und müssen dafür dem „Temps" die Verantwortung überlassen. Betreffs Deutschlands und Englands wurde auf das Bündigste versichert, daß dieselben keinen derartigen Schritt in Konstantinopel gethan, oder derartige Versprechungen nach Athen gegeben haben. Ein Krieg zwischen Griechenland und der Türkei habe für Europa nur ein nebensächliches Interesse. Wolle Griechenland Gebietsabtretung erzwingen, so thue es das auf eigene Gefahr, und möge sehen, wie es mit dem mächtigen Gegner fertig werde.

Wien, 8. Jan. Der Kaiser empfing heute Mittag den gestern Abend von Berlin hierher zurückgekehrten General Baron Keller in längerer Audienz.

Rom, 8. Jan. Der „Moniteur de Rome" meldet: Das Consistorium ist auf den 15. Januar anberaumt.

Paris, 8. Jan. Der Kriegsminister erließ folgenden Tagesbefehl an die Armee: Der Präsident der Republik erwies mir die große Ehre, mich in das Ministerium zu berufen. Ich nahm den Ruf mit Vertrauen an, in der Ueberzeugung, bei allen Graden die absolute Unterstützung zu finden, welche auf den Gefühlen der Pflicht, des Gehorsams und der Ergebenheit beruht, wovon die Armee so viel Beweise giebt. Wir werden mit Energie den von meinen Amtsvorgängern vorgezeichneten Weg verfolgen, den Weg militärischer Renovation, den wir seit fünfzehn Jahren verfolgen. Es lebe Frankreich! es lebe die Republik!"

Paris, 8. Jan. Der frühere griechische Gesandte in Belgrad, Nicolaus Delyannis ist zum Gesandten Griechenlands bei der hiesigen Regierung ernannt worden. — Das Gerücht von der Abberufung des diesseitigen Residenten in Tunis, Cambon, wird in Regierungskreisen als unbegründet bezeichnet. — Die „France" schreibt, in der Erklärung des Cabinets vor den Kammern werde die Nothwendigkeit betont werden, einen Waffenstillstand herzustellen, um eine Politik von practischen Reformen möglich zu machen. Das Ministerium werde insbesondere die Mittel erwägen, um das Gleichgewicht im Budget herzustellen. Der „Temps" sagt, der Kriegsminister Boulanger beabsichtige namentlich eine Reduction der Ausgaben im Budget für das Kriegsministerium herbeizuführen.

Seit Mittag herrscht hier ein starker Schneesturm, der Wagenverkehr in den Straßen ist sehr erschwert.

Paris, 8. Januar. Die Mehrzahl der hiesigen Zeitungen nimmt das neue Cabinet, da dasselbe als ein Cabinet der Versöhnung anzusehen sei, günstig auf. Es heißt, Constans werde zum General-Gouverneur von Algier ernannt werden.

Brüssel, 8. Jan. Der Senat hat bei der heute fortgesetzten Berathung des Gesetzentwurfs über den Schutz des künstlerischen Eigenthums ein Amendement angenommen, wonach Telegramme und Informationen der Journale nicht ohne Angabe der Quelle reproducirt werden dürfen.

Madrid, 8. Jan. In Algesiras sind gestern 22 Cholera-Erkrankungen und 11 Cholera-Todesfälle vorgekommen.

Petersburg, 8. Januar. Das in Simbirsk stehende Kaluga-Regiment, dessen Chef der Kaiser Wilhelm ist, hatte anläßlich der am Sonntag stattgehabten Regierungs-Jubelfeier Sr. Majestät seine Glückwünsche telegraphisch übermittelt. In Antwort darauf ist ein Dankestelegramm des Kaisers eingelaufen, worin es heißt, daß der Kaiser ein so erprobt tapferes Regiment auch künftig mit Stolz das seinige nennen werde.

Konstantinopel, 8. Jan. Das „Bureau Reuter" meldet: Die griechische Regierung legt neuerdings der Pforte gegenüber ein entgegenkommendes Verhalten an den Tag. Sie beschloß, den Consul Zigomalas von Kreta abzuberufen und durch den hiesigen General-Consul Manromichalis zu ersetzen. Ferner wird als indirecte Demobilisirung angesehen, daß bei dem griechischen Heere anläßlich des Weihnachtsfestes Viele auf unbestimmte Zeit beurlaubt worden sind, so daß die Compagniestärke nur noch 70 Mann beträgt. Die Mobilisirung der zweiten Klasse der türkischen Reserve in Syrien, 20 000 Mann umfassend, ist abbestellt; die erste Klasse bleibt zwar mobil, der Befehl zum Abmarsch nach Salonichi ist aber zurückgenommen.

Valparaiso, 8. Jan. Die Kammer lehnte in einer stürmischen Sitzung die Votirung des Budgets ab. Die Regierung suspendirte infolge dessen alle weitere Auszahlungen aus der Staatskasse. Die Lage ist sehr gespannt.

Börsen- und Handels-Depeschen.

Paris, 8. Jan., Nachm. 3 Uhr. [Schluss-Course.] (Nachtrag. Türkenloose 34, 25. Credit mobilier —. Spanier neue 54, 25. Banque ottomane 481, —. Credit foncier 1323, —. Egypter 325. Suez-Actien 2160. Banque de Paris 600, —. Banque d'escompte 446. Wechsel auf London 25, 21. Foncier egyptien —, —. 5% priv. türk. Oblig. 341, 25. Tabakactien 411, 25.

Paris, 8. Januar, Abends. [Boulevard.] 3% Rente 80, 90. Neueste Anleihe 1872 —, —. Italiener 96, 10. Türken 1865 13, 85. Türkenloose —, —. Spanier (neue) 54$\frac{1}{4}$. Neue Egypter 323, Banque ottomane 480, —. Staatsbahn —. Tabak —. Ruhig.

London, 8. Jan., Nachm. [Schluss-Course.] (Nachtr.) Spanier 54. Unific. Egypter 64$\frac{1}{8}$. Neue Egypter 96$\frac{5}{8}$. Ottomanbank 9$\frac{1}{8}$. Suez-Actien 85$\frac{3}{4}$. Canada Pacific 67$\frac{3}{8}$.

London, 8. Jan. In die Bank flossen heute 17 000 Pfd. Sterl.

Frankfurt a. M., 8. Jan., Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Schluss-Course.] Londoner Wechsel 20, 835. Pariser Wechsel 80, 75. Wiener Wechsel 160, 50. Reichsanleihe 104, 50. Oest. Silberrente 67, 30. Oest. Papierrente 67, 10. 5% Papierrente 81, 10. 4% Goldrente 89, 90. 1860er Loose 117, 50. 1864er Loose 285, 80. Ungar. 4% Goldrente 81, 10. Ung. Staatsloose 216, 50. Italiener 95, 90. 1880er Russen 82, 40. II. Orient-Anl. 61, 30. III. Orient-Anl. 61, 30. Spanier exter. 54, 50. Egypter 64, 90. Neue Türken 13, 80. Böhmische Westbahn 211. Central-Pacific 110, 30. Franzosen 215$\frac{1}{4}$. Galizier 178$\frac{1}{8}$. Gotthardb. 109, 30. Hessische Ludwigsbahn 99, 30. Lombarden 107$\frac{1}{4}$. Lübeck-Büchener 161, 40. Nordwestbahn 136. Credit-Actien 237$\frac{3}{4}$. Darmstädter Bank 133, 30. Mitteld. Creditbank 91, 20. Reichsbank 131, 90. Disconto-Commandit 200, —. 5% Serb. Rente 80, 30. Matt.

Nach Schluss der Börse: Credit-Actien 237$\frac{1}{2}$. Franzosen 215$\frac{3}{8}$. Galizier 178. Lombarden 107. Gotthardbahn —. Egypter 64, 70

Frankfurt a. M., 8. Jan., Abends 5 Uhr 50 Min. [Effecten-Societät.] Credit-Actien 237$\frac{5}{8}$. Franzosen 215$\frac{1}{4}$. Lombarden 106$\frac{7}{8}$. Galizier 178. Egypter 64, 80. 4% Ungar. Goldrente 81, 10. 1880er Russen —, —. Gotthardbahn 109, 10. Disconto-Commandit 200, 30. Mecklenburger —. Darmstädter Bank —. Reichsbank —. Still.

Frankfurt a. M., 8. Jan., Abends. [Effecten-Societät.] (Schluss.) Credit-Actien 237$\frac{1}{2}$. Franzosen 215$\frac{5}{8}$. Lombarden 107. Galizier 177$\frac{3}{4}$. Egypter —, —. 4% Ungar. Goldrente 81, 10. Gotthardbahn 109, 10. 80er Russen —, —. Mecklenburger —, —. Disconto-Commandit 200, 10. Türken —, —. Behauptet.

Hamburg, 8. Jan., Nachm. [Schluss-Course.] Preuss. 4% Consols 104$\frac{5}{8}$. Silberrente 67$\frac{1}{2}$. Oesterr. Goldrente 89$\frac{1}{2}$. Ungar. Goldrente 81$\frac{1}{8}$. 60er Loose 117$\frac{1}{2}$. Italienische Rente 96$\frac{1}{2}$. Credit-Actien 236$\frac{3}{4}$. Franzosen 537. Lombarden 268. 1877er Russen 98. 1880er Russen 81$\frac{1}{2}$. 1883er Russen 107$\frac{3}{4}$. 1884er Russen 92$\frac{1}{2}$. II. Orient-Anleihe 59$\frac{5}{8}$. III. Orient-Anleihe 59$\frac{1}{2}$. Laurahütte 86$\frac{3}{4}$. Nordd. Bank 136$\frac{1}{2}$. Commerzbank 119$\frac{1}{2}$. Marienburg-Mlawka 53$\frac{1}{2}$. Ostpreussische Südbahn 99$\frac{1}{4}$. Lübeck-Büchener 161$\frac{1}{2}$. Gotthardbahn 109$\frac{1}{4}$. Disconto 2$\frac{1}{4}$ %. Flau.

Leipziger Discontobank 97$\frac{1}{2}$.

Gold in Barren 27, 86 Br., 27, 82 Gd.

Silber in Barren per Kilogramm 136, 90 Br., 136, 40 Gd.

Wechselnotirungen: London lang 20, 26 Br., 20, 20 Gd., London kurz 20, 39$\frac{1}{2}$ Br., 20, 34$\frac{1}{2}$ Gd., London Sicht 20, 41$\frac{1}{2}$ Br., 20, 38$\frac{1}{2}$ Gd., Amsterdam 168, — Br., 167, 60 Gd., Wien 159, 75 Br., 157, 75 Gd., Paris 80, 30 Br., 80, — Gd., Petersburg 199, — Br., 197, — Gd., New-York kurz 420 Br., 414 Gd., do. 60 Tage Sicht 414 Br., 408 Gd.

Hamburg, 8. Jan., Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, holsteinischer loco 150—154. Roggen loco fest, mecklenburgischer loco 132—143, russischer loco fest, 100—106. Hafer und Gerste still. Rüböl matt, loco 44, per Januar — —. Spiritus still, per Januar 29$\frac{1}{4}$ Br., per Januar-Februar 29$\frac{1}{4}$ Br.. April-Mai 29$\frac{1}{4}$ Br., per Juni-Juli 29$\frac{3}{4}$ Br. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack Petroleum behauptet, Standard white loco 7, 30 Br., 7, 25 Gd., Januar 7, 20 Gd., pr. August-Decbr. 7, 45 Gd. Wetter: Frost.

Posen, 8. Jan. Spiritus loco ohne Fass 37, 30, per Januar 37, 50, per Februar 38, 00, per April-Mai 39, 50, per Juni 40, 50, per Juli 41, 50. Gekündigt — Liter. Matt.

Liverpool, 8. Jan., Nachm. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmasslicher Umsatz 8000 Ballen. Stetig. Tagesimport 4000 B.

Liverpool, 8. Jan., Nachm. [Baumwolle.] (Schlussbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 500 Ballen. Amerikaner stetig, Surats ruhig. Middl. amerikanische Lieferung: Januar-Februar 4$\frac{59}{64}$, Februar-März 4$\frac{15}{16}$, April-Mai 5$\frac{1}{64}$, Juni-Juli 5$\frac{7}{64}$, Juli-August 5$\frac{5}{32}$ d. Alles Käuferpreise.

Liverpool, 8. Jan., Nachm. [Baumwolle.] (Schlussbericht.) Weitere Meldung. Egyptian brown good fair 5$\frac{13}{16}$ d.

Liverpool, 8. Jan., Nachm. [Baumwollen-Wochenbericht.] Wochenumsatz 48 000 Ballen, desgl. von amerikanischen 39 000, desgl. für Speculation 1000, desgl. für Export 2000, desgl. für wirkl. Cons. 44 000, desgl. unmittelbar ex Schiff 32 000, wirklicher Export 2000, Import der Woche 132 000, davon amerikanische 108 000, Vorrath 595 000, davon amerikanische 452 000, schwimmend nach Grossbritannien 231 000, davon amerikanische 216 000 Ballen.

Manchester, 8. Jan., Nachm., 12r Water Taylor 6$\frac{5}{8}$, 30r Water Taylor 8$\frac{1}{2}$, 20r Water Leigh 7$\frac{5}{8}$, 30r Water Clayton 8$\frac{1}{8}$, 32r Mock Brooke 8$\frac{1}{8}$, 40r Mule Mayoll 8$\frac{1}{4}$, 40r Medio Wilkinson 9$\frac{5}{8}$, 32r Warpcops Lees 7$\frac{3}{4}$, 36r Warpcops Rowland 8$\frac{1}{8}$, 40r Double Weston 8$\frac{3}{4}$, 60r Double courante Qualität 11$\frac{3}{8}$, 32" 116 yds 16 × 16 grey Printers aus 32r/46r 170. Stetig.

Petersburg, 8. Januar, Nachm. 5 Uhr. [Schluss-Course.]

Cours vom	8.	4.	Cours vom	8.	4.
Wechsel London 3 M.	23$\frac{13}{16}$	23$\frac{15}{16}$	Russ. 6% Goldrente.	177$\frac{1}{4}$	177$\frac{1}{8}$
do. Hamburg 3 M.	202$\frac{1}{4}$	202$\frac{3}{8}$	do. 5% Boden-Credit-Pfandbriefe	151$\frac{1}{2}$	152
do. Amsterdam 3 M.	119$\frac{1}{4}$	119$\frac{3}{8}$	Grosse Russ. Eisenb.	247	246$\frac{1}{2}$
do. Paris 3 M.	250	250	Kursk-Kiew-Actien .	337$\frac{1}{4}$	337
$\frac{1}{2}$-Imperials........	8 33	8 33	Petersb. Discontobk..	635$\frac{1}{2}$	636
Russ. 1864er Pr.-Anl.*	231$\frac{3}{4}$	231	Warsch. Discontobk..	310	324
do. 1866er Pr.-Anl.*	215	215$\frac{1}{4}$	Russ. Bank für ausw. Handel	326	325
do. 1873er Anleihe	151	151$\frac{3}{8}$	Privatdiscont	5%	5%
do. II. Orient-Anl..	98$\frac{1}{2}$	98$\frac{1}{8}$			
do. III. Orient-Anl.	98$\frac{1}{2}$	98$\frac{3}{8}$			

* Gestempelt.

Petersburg, 8. Jan., Nachmittags 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 47, 50, per August —, —. Weizen loco 11, 75. Roggen loco 7, 25. Hafer loco 5, 40. Hanf loco 44, 50. Leinsaat loco 17, 50. — Wetter: Frost.

Newyork, 8. Jan., Abends 6 Uhr. [Schluss-Course.] Wechsel auf Berlin 95$\frac{1}{2}$. Wechsel auf London 4, 85$\frac{1}{2}$. Cable transfers 4, 89$\frac{1}{4}$. Wechsel auf Paris 5, 17$\frac{1}{2}$. 4% fundirte Anleihe 1877 123. Erie-Bahn 26$\frac{3}{8}$. Newyork-Centralbahn 105$\frac{7}{8}$. Chicago-North Western-Bahn 109$\frac{1}{8}$. Central-Pacific-Bahn 113. Baumwolle in Newyork 9$\frac{3}{16}$. Baumwolle in New-Orleans 8$\frac{9}{16}$. Raffinirtes Petroleum 70° Abel Test in Newyork 7$\frac{3}{4}$. Raff. Petroleum 70° Abel Test in Philadelphia 7$\frac{1}{2}$. Rohes Petroleum 6$\frac{5}{8}$. Pipe line Certificats 88. Mehl 3, 40. Rother Winterweizen loco 91. Weizen per Januar 90$\frac{1}{4}$, per Febr. 90$\frac{7}{8}$, per März 92$\frac{5}{8}$. Mais (old mixed) 49$\frac{1}{4}$. Zucker (Fair refining Muscovados) 5, 35 Kaffee Rio 8, 10. Schmalz (Marke Wilcox) 6, 70, do. Fairbanks 6, 55, do. Rothe u. Brothers 6, 70. Speck (short clear) 5$\frac{1}{2}$. Getreidefracht 2$\frac{1}{2}$.

Pest, 8. Jan., Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco behauptet, per Frühjahr 7, 80 Gd., 7, 82 Br. Hafer per Frühjahr 6, 46 Gd., 6, 48 Br. Mais per Mai-Juni 5, 49 Gd., 5, 51 Br. — Wetter: Schnee.

Paris, 8. Januar, Abends 6 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen ruhig, per Januar 21, 60, per Februar 21, 75, per März-April 22, 00, per März-Juni 22, 50. Mehl 12 Marques ruhig, per Januar 47, 80, per Februar 47, 75, per März-April 48, 25, per März-Juni 48, 75. Rüböl ruhig, per Januar 56, 75, per Februar 57, 25, per März-Juni 58, 50, per Mai-August 59, 25. Spiritus ruhig, per Januar 49, 25, per Februar 49, 50, per März-April 50, 00, per Mai-August 50, 50.

Paris, 8. Jan., Nachm. [Productenmarkt.] (Schlussbericht.) Weizen fest, per Januar 21, 60, per Februar 21, 60, per März-April 22, 10, per März-Juni 22, 60. Roggen ruhig, per Januar 14, 00, per März-Juni 14, 75. Mehl 12 Marques fest, per Januar 48, 00, per Februar 48, 00, per März-April 48, 30, per März-Juni 48, 75. Rüböl behauptet, per Januar 56, 75, per Februar 57, 25, März-Juni 58, 50, per Mai-August 59, 25. Spiritus behauptet, per Januar 49, 50, per Februar 49, 75, per März-April 50, 25, per Mai-August 50, 75. — Wetter: Schnee.

Paris, 8. Januar, Nachm. Rohzucker 88° ruhig, loco 39, 00. Weisser Zucker fest, Nr. 3 per 100 Kilogr. per Januar 47, 60, per Februar 47, 80, per März-Juni 48, 50, per Mai-August 48, 60.

London, 8. Januar, Nachm. Havannazucker Nr. 12 16$\frac{1}{2}$ nominell, Rübenrohzucker 15$\frac{5}{8}$, schwächer.

Glasgow, 8. Januar. Roheisen. (Schluss.) Mixed numbers warrants 40, 5$\frac{1}{2}$.

Bremen, 7. Januar. Petroleum (Schlussbericht) besser. Standard white loco 7, 00 bis 7, 05 bez.

Marktberichte.

Hamburg, 8. Jan. [Börsenbericht von Ferdinand Seligmann.] Spiritus: Januar 29 Br., 29 Gd., Januar-Mai 28$\frac{7}{8}$ Br., 28$\frac{3}{4}$ Gd., April-Mai 28$\frac{3}{4}$ Br., 28$\frac{5}{8}$ Gd., August-September 30$\frac{1}{2}$ Br., 30$\frac{1}{4}$ Gd., September-October 31$\frac{3}{8}$ Br., 31$\frac{1}{8}$ Gd. Tendenz: —.

Berlin, 8. Januar. [Producten-Bericht.] Der eingetretene strenge Frost ist in sofern nicht ohne Einfluss auf unseren Markt geblieben, als er Verkäufer zurückhaltend gemacht hat. — Weizen blieb dabei, da es auch an Kauflust fehlte, ohne Aenderung im Werthe,

während Roggen gefragter war und eine Kleinigkeit besser bezahlt werden musste. — Gek.: Roggen 2000 Ctr. — Hafer hat sich wenig verändert. Das Effectivgeschäft ist fortdauernd still; feine Qualitäten finden Beachtung. — Roggenmehl etwas fester. — Für Rüböl waren Abgeber in Folge des Frostes knapp und Käufer mussten etwas bessere Preise anlegen. — Spiritus dagegen war überwiegend angeboten und hat sich nicht unwesentlich im Werthe verschlechtert.

Weizen loco 143—163 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, April-Mai 153¼ Mark bez., Mai-Juni 155¾ Mark bez., Juni-Juli 158½ Mark bez., Juli-August 161½—161 M. — Roggen loco 125 bis 134 M. per 1000 Kilo nach Qualität geford., feiner inländischer 132½—133 Mark ab Bahn bez., April-Mai 133¼—133½ M. bez., Mai-Juni 134¼ Mark bez., Juni-Juli 135¼ M. bez., Juli-August 136½ M. bez. — Mais loco 114—130 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, Januar 114 Mark bez., April-Mai 109½ M. bez., September-October 112 M. bez. — Gerste loco 115—175 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert. — Hafer loco 125—162 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreuss. 128—136 M. bez., pommerscher, uckermärkischer und mecklenburgischer 134—141 Mark bez., schlesischer und böhmischer 137—144 M. bez., feiner schlesischer und böhmischer 146—156 M. bez. russischer 128—132 M. ab Bahn bez., April-Mai 131¾ M. bez., Mai-Juni 133 M. bez. — Erbsen, Kochwaare 150—200 Mark pro 1000 Kilo, Futterwaare 133 bis 143 M. per 1000 Kilo nach Qualität gefordert. — Mehl, Weizenmehl Nr. 00: 21,50—20,00 M., Nr. 0: 20,00—19,00 M., Roggenmehl Nr. 0: 19,75 bis 18,50 M., Nr. 0 und 1: 18,25—17,00 M., Januar und Januar-Februar 18,00 M. bez., Februar-März 18,05 M. bez., April-Mai 18,15 M. bez., Mai-Juni 18,30 M. bez., Juni-Juli 18,40 M. bez. — Rüböl loco ohne Fass 44,2 M., April-Mai 44,3—44,4 M. bez., Mai-Juni 44,7 M. bez., Septbr.-October 46,4 M. bez.

Spiritus loco ohne Fass 39,7—39,5 M. bez., Januar und Januar Februar 40,2—39,9 Mark bez., April-Mai 41,5—41 M. bezahlt, Mai-Juni 41,8—41,3 M. bez., Juni-Juli 42,6—42,2 M. bez., Juli-August 43,7 bis 43,2 M. bez., Aug.-Septbr. 44,2—43,8 M. bez.

Kartoffelmehl loco 16 Mark, Januar 15,90 M., April-Mai 16,20 M., Mai-Juni 16,40 M.

Kartoffelstärke, trockene, loco 16 M., Januar 15,90 M., April-Mai 16,20 M., Mai-Juni 16,40 M., feuchte loco 7,80 M.

Die heutigen Regulirungspreise wurden festgesetzt: für Roggen auf 129 M. per 1000 Kilo, für Kartoffelmehl 16 M. per 100 Kilo.

Berlin, 8. Januar. [Städtischer Centralviehhof.] Amtlicher Bericht der Direction. Am heutigen kleinen Freitagsmarkt standen zum Verkauf: 256 Rinder, 876 Schweine, 859 Kälber, 830 Hammel. An Rindern wurden 180 Stück, fast nur IV. Qualität, zu vorigen Montagspreisen und etwas darüber verkauft (34 bis 38 und 39 M.). — Auch Schweine wurden zu unveränderten Preisen leicht verkauft und geräumt. I. Qualität inländischer Waare war nicht zugetrieben. Ebenso verlief der Handel in Kälbern und Hammeln leicht und glatt zu vorigen Montagspreisen; Kälber brachten Ia. 50—57, IIa. 40—48 Pf. pro Pfund Fleischgewicht; Hammel, die ziemlich geräumt wurden, IIa. 33—44 Pf. pro Pfd. Fleischgewicht.

Magdeburg, 8. Januar, [Zuckerbericht.] Rohzucker. In den wenigen Geschäftstagen der Weihnachtswoche konnte sich der Verkehr naturgemäss nicht lebhaft gestalten, doch blieb die Tendenz am Zuckermarkt eine feste und liessen sich Preise gut behaupten. Mit Beginn des neuen Jahres aber erhielten wir günstige Berichte von den grossen Auslandsmärkten, in Folge dessen unsere Exporteure zu regerem Eingreifen in das Geschäft veranlasst wurden und als auch viele unserer Raffinerien als Käufer am Markt erschienen, entwickelte sich ein flotter Handel der Werthe langsam ca. 30—40 Pf. anziehen liess. In den letzten Tagen zeigte sich der Export zurückhaltender, so dass die nur für die Ausfuhr passenden Qualitäten nicht mehr so willig aufgenommen wurden. Umsatz in den letzten beiden Wochen 256 000 Ctr. — Raffinirte Zucker. Während der verflossenen vierzehn Tage herrschte an unserem Markte eine recht feste, dem Artikel anhaltend günstige Tendenz. Für Brodebezahlten Käufer nicht nur schlank die im letzten Bericht gemeldeten Werthe, sondern seit Mitte dieser Woche auch 25 bis 50 Pf. höhere Notirungen, zu welchen hierin umfangreiche Lieferungsgeschäfte stattfanden. Besonders guter Beachtung erfreuten sich aber gemahlene Zucker für welche Abgeber nach und nach 50 Pf. bis 1,25 Mark höhere Preise erzielten und wurden auch hierin sowohl in daseiender, als auch Lieferungswaare bedeutende Abschlüsse perfect.

Melasse: bessere Qualität, zur Entzuckerung geeignet, 42 bis 43° Bé. excl. Tonne, 3,80 bis 4,30 Mark, geringere do. nur zu Brennereizwecken passend, 42—43° Bé. excl. To., 3—3,20 M. Ab Stationen: Granulatedzucker incl. — M., Krystallzucker, I., incl. über 98% — M., do. II., do. über 98% — M., Kornzucker, excl. von 96% 24,90—25,40 M., do. 95% — M., do. 88° Rendement 23,70—24,10 Mark, Nachproducte excl. 75° Rendement 21,00—21,80 M. Bei Posten aus erster Hand. Raffinade ff. excl. Fass 30,75 M., do. fein do. 30,25—30,50 M., Melis ff. do. 30,00 Mark, do. mittel do. — M., do. ordinär do. — M., Würfelzucker I. incl. Kiste 35,50 M., do. II. do. 30,50—31,00 Mark, gem. Raffinade I. incl. Fass 31,00 M., do. II. do. 29,00—29,50 Mark, gem. Melis I. incl. Fass 28,50—28,75 Mark, do. II. do. 27,75 Mark, Farin incl. Fas 25,00—27,00 Mark. Alles per 50 Klgr.

Liegnitz, 8. Januar. [Getreidemarkt. Wochenbericht von A. Sochaczewski.] Die Zufuhren hielten sich heute in ziemlich engen Grenzen. Gut zu lassen war nur feinster Gelbweizen, während Mittelqualitäten und Weissweizen stumpf blieben. Roggen sehr matt und nur vom Consum in feinen Sorten gekauft. In Gerste kleines Geschäft. Hafer fester. Oelsaaten ruhig. Der Verkehr am Kleemarkt trug ein wesentlich lebhafteres Gepräge als bisher und fanden nunmehr auch Mittelqualitäten bessere Beachtung. — Es erzielten Weizen gelb 13,50—14,50 Mark, Weizen weiss 14—15,25 Mark, Roggen 12,90 Mark, Hafer 12—13,20 M., Gerste 12 bis 13,25 M., Raps 20,10 M. Alles per 100 Kilo. — Rothklee 38—48 M., Weissklee 45 bis 65 M., Schwedischer Klee 40—58 Mark, Gelbklee 10—11,50 Mark, Timothé in feinen Qualitäten begehrt, 18—20 Mark, Rhygras 10—12 M. Alles per 50 Kilo.

§ **Frankenstein,** 7. Januar. [Vom Productenmarkt.] Der des gestrigen Feiertags wegen erst heute stattgehabte Wochenmarkt glich seinem unmittelbaren Vorgänger dadurch, dass sowohl das Angebot über einen mittelmässigen Verkehr nicht hinaus ging, als auch die Nachfrage unverändert blieb, so dass auch die vorwöchentlichen Notirungen nur zum Theil eine Aenderung erlitten. Der Weizen blieb in höchster und mittlerer Qualität unverändert und ermässigte sich in niedrigster Sorte um den Preis von 0,10 M. per 100 Kilogramm, Roggen ging in allen drei Qualitäten in Höhe von 0,20 resp. 0,10 und 0,20 M. im Preise zurück und Gerste erzielte in höchster und mittlerer Qualität einen Preisaufschlag von 0,20 resp. 0,30 M., blieb aber in niedrigster Qualität wie der Hafer in höchster und niedrigster Sorte unverändert, letzterer ermässigt sich in mittlerer Qualität um 0,20 M. — Ferner gingen im Preise zurück die Erbsen um 1,50 M., Butter das Kilogramm um 0,15 M. und Eier per Schock um 0,20 M. Heu wurde mit 0,20 M. theurer gekauft als vor acht Tagen und Kartoffeln und Stroh behielt die vorwöchentlichen Preise bei. — Nach den amtlichen Preisaufzeichnungen wurde gezahlt per 100 Kilogr.: Weizen 12,70—13,90—14,90 M., Roggen 12,20—12,60—13,10 Mark, Gerste 10,70—11,80—12,50 Mark, Hafer 12,30—12,70—13,50 M., Erbsen 17,00 M., Kartoffeln 2,50 M., Heu 7,20 M., Stroh 4,50 M., Butter das Klgr. 1,95 M. und Eier das Schock 2,80 Mark. — Bei mässiger Schneedecke trat heut stärkeres Frostwetter ein.

\# **Breslau,** 9. Jan., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war im Allgemeinen von keiner Bedeutung, bei mässigem Angebot Preise unverändert.

Weizen bei schwachem Angebot behauptet, per 100 Kilogr. weisser 14,30—14,60—15,00 Mark, gelber 14,00—14,50—14,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen feine Qualitäten preishaltend, per 100 Kilogramm 12,20 bis 12,50—12,90 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in ruhiger Haltung, per 100 Kilogramm 11,00—11,80 Mark, weisse 13,00—13,80 Mark.

Hafer ohne Aenderung, per 100 Klgr. 12,60—13,00—13,30 Mark.

Mais unverändert, per 100 Kgr. 11,00—11,50—12,00 Mk.

Erbsen ohne Frage, per 100 Kilogramm 12,70—13,70—15,80 Mk., Victoria 13,00—14,00—16,00 Mark.

Bohnen schwach gefragt, per 100 Kilogr. 16,50—17,00—18,00 Mk.

Lupinen nur feine Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. gelbe 7,60—8,50 bis 9.00 Mark blaue 7,20—8,00—8,40 Mark.

Wicken mehr angeboten, per 100 Kilogr. 12,00—12,50—13,00 M.

Oelsaaten mehr Kauflust.

Schlaglein ohne Aenderung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pfg.

Schlag-Leinsaat...	20	50	23	50	25	50
Winterraps	19	—	19	60	20	10
Winterrübsen	19	—	19	40	19	60
Sommerrübsen	19	—	21	50	23	—
Leindotter	19	—	20	50	22	—

Rapskuchen in matter Stimmung, per 50 Kilogr. 4,40—6,10 Mark, fremde 5,60—5,80 Mark.

Leinkuchen ruhig, per 50 Kilogr. 9,10 — 9,30 Mark, fremde 8,10—8,80 Mark.

Kleesamen schwacher Umsatz, rother ruhig, per 50 Kilogr. 35—39 bis 43—47 Mark, weisser unverändert, 35—45—50—60 Mark, hochfeiner über Notiz.

Schwedischer Klee behauptet, per 50 Kgr. 40—47—55 Mark.

Tannenklee ruhig, per 50 Kilogr. 25—35—40 Mark.

Timothee behauptet, 19—20—21 Mark.

Mehl ohne Aenderung, per 100 Klg. Weizen fein 21,00—21,50 Mk. Roggen-Hausbacken 19,25—20,00 Mark, Roggen-Futtermehl 9,00 bis 9,50 Mark, Weizenkleie 8,00—8,25 Mark.

Heu per 50 Kilogr. 2,40—3,00 Mark.
Roggenstroh per 600 Kilogr. 21,00—25,00 Mark

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Jan. 8., 9.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme (C.)	— 5°,6	— 4°,9	— 7°,4
Luftdruck bei 0° (mm)	743,0	740,1	738,4
Dunstdruck (mm)	2,7	2,7	2,3
Dunstsättigung (pCt.)	90	86	89
Wind	SO. 2.	S. 1.	SO. 1.
Wetter	Schnee. Mittags Schnee.	wolkig.	heiter.

Breslau. Wasserstand.

8. Jan. O.-P. 4 m 7 cm. M.-P. 4 m — cm. U.-P. — m 20 cm.
9. Jan. O.-P. 4 m 66 cm. M.-P. 3 m 82 cm. U.-P. — m 10 cm.
Eisstand.

Courszettel der Berliner Börse vom 8. Januar 1886.

Gold, Silber und Banknoten.

	Cours vom 8.	vom 7.
20 Frcs.-Stücke	16,15 G	16,15 bzG
Imperials	— —	— —
Engl. Noten 1 L. Sterl.	20,37 bzG	— —
Oesterr. Noten 100 Fl.	160,90 bz	161,05 bz
Oesterr. Silb.-Coup. (einlösb. Berlin)	161,05	161,05
Russ. Noten 100 R.	200,55 bz	200,50 bz
Russ. Zollcoupons	322,40 bzG	322,40 bz

Deutsche Fonds.

	Zf.	Zins-Term	Cours vom 8.	vom 7.
Deutsche Reichs-Anleihe..	4	1/4 1/10	104,50 bzG	104,50 bzG
Preuss. Staats-Anleihe	4	1/1 1/7	104,50 bzG	104,50 B
dto Staats-Schuldsch...	3½	1/1 1/7	99,90 bz	99,90 bz
Berliner Stadt-Obligation	4	vsch.	102,70 bzG	102,50 bzG
dto. dto. dto.	3½	1/1 1/7	99,75 G	100,00 B
Breslauer Stadt-Anleihe...	4	1/4 1/10	102,25 G	102,25 bz
Landschaftl. Centr.-Pfandb.	4	1/1 1/7	101,90 bz	102,00 bz
Kur- u. Neumärk. Pfandbr.	3½	1/1 1/7	99,20 bz	99,20 bz
Posensche neue Pfandbriefe	4	1/1 1/7	101,00 bzG	101,00 B
Sächsische Pfandbriefe ...	4	1/1 1/7	— —	— —
Schles. altlandschaftl. Pf.	3½	1/1 1/7	98,75 G	98,75 G
dto. dto. Lit. A.	4	1/1 1/7	100,80 B	100,80 G
dto. neue C. II.	4½	1/1 1/7	— —	— —
Hamburger Rente von 1878	3½	1/2 1/8	97,75 bz	97,75 bz
Sachsische Rente von 1876	3	vsch.	87,80 G	87,80 G

Deutsche Hypotheken-Certificate.
Rückzahlbar pari. Ausnahmen angegeben.

	Zf.	Zins-Term	Cours vom 8.	vom 7.
D. Grundcr.-Bank III. rz. 110	3½	1/1 1/7	91,90 bzG	91,90 bzG
dto. dto. IV. rz. 110	3½	1/1 1/7	91,75 bzG	91,90 G
dto. dto. V. rz. 100	3½	1/1 1/7	86,70 bz	86,75 bz
Deutsche Hypothek. IV.-VI.	5	vsch.	105,00 G	105,50 B
dto.	4½	1/4 1/10	100,25 bzG	100,50 B
dto.	4	1/1 1/7	100,20 bzG	100,10 bzG
Hamb. Hyp.-Pfandb. rz. 100	4	1/1 1/7	99,50 bzG	99,50 G
H. Henckel'sche rzb. à 105	4½	1/4 1/10	— —	— —
Meininger Hypoth.-Pfandb.	4½	1/1 1/7	100,00 G	100,00 G
Nrd. Grundcr.-Hyp.-Pfbr.	5	1/1 1/7	100,25 G	100,25 bz
Pomm. Hyp.-Pfandb. I. r. 120	5	1/1 1/7	107,75 G	107,25 bz
dto. II. u. IV. r. 110	5	1/1 1/7	105,00 G	105,75 bz
dto. III., V. u. VI.	4½	1/1 1/7	99,75 bzG	99,75 G
dto. II. rz. 110	4½	1/1 1/7	103,10 G	103,10 G
Pr. Bod.-Cr.-Hyp. I. II. r. 110	5	1/1 1/7	110,50 bzG	110,50 bz
dto. dto. III. 1882 rz. 100	5	vsch.	104,60 bzG	104,50 G
dto. V. VI. 1886 rz. 100	5	vsch.	100,80 G	100,80 G
dto. dto. IV. Ser. rz. 115	4½	1/1 1/7	113,90 bzG	113,90 G
dto. dto. rückz. 100	4	vsch.	100,50 G	100,50 bzG
Pr. Centralb.-Cr.-Pfbr. rz. 110	5	1/1 1/7	111,50 G	111,50 G
dto. dto. rz. 110	4½	1/1 1/7	111,10 G	111,10 bz
dto. dto. rz. 100	5	1/1 1/7	101,80 bzG	101,75 G
dto. dto. rz. 100	4	1/1 1/7	101,80 B	101,75 bzG
Pr. Hypoth.-Actien-Br. r. 120	4½	1/1 1/7	110,50 G	110,25 G
dto. dto. IV. rz. 100	5	1/1 1/7	100,10 G	100,10 G
dto. dto. VI. rz. 110	5	1/1 1/7	109,75 G	109,75 G
dto. dto. VII. rz. 100	4½	vsch	100,50 bzG	100,50 G
dto. dto. VIII. rz. 100	4	1/1 1/7	100,00 G	100,00 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.-G.-Crtf.	4½	1/4 1/10	101,75 bzG	100,50 G
dto. dto.	4	1/1 1/7	100,00 bzG	100,00 bzG
Schles. Bod.-Cred.-Pfandb.	5	vsch.	103,25 G	103,25 G
dto. dto. rz. 110	4½	vsch.	109,00 G	109,00 G
dto. dto. rz. 100	4	1/1 1/7	100,10 bzG	100,10 G

Ausländische Fonds.

	Zf.	Zins-Term	Cours vom 8.	vom 7.
Italienische Rente	5	1/1 1/7	96,90 bz	97,00 bz
Oesterr. Goldrente	4	1/4 1/1	89,90 B	89,80 bzG
dto. Papierrente	4⅕	1/2 1/8	— —	— —
dto. Silberrente	4⅕	1/1 1/7	67,50à60 bz	67,50à60 bz
Poln. Pfandbriefe	5	1/1 1/7	61,60à70bzB	61,60à70 bz
dto. Liquidat.-Pfandbr...	4	1/6 1/12	55,80 G	55,80 bz
Rumänische Staats-Anl. ...	8	1/1 1/7	— —	108,50 bz
dto. Anl. v. 1880	6	1/1 1/7	104,75 bz	104,70 ebzB
dto. amortis. Rente .	5	1/4 1/10	93,25 bzG	93,25 bzG
dto. Eisenb.-Oblig. .	5	1/6 1/12	100,80 bz	100,80 bz
Russ.-Engl. Anl. v. 1872 ...	5	1/4 1/10	97,00à10 bz	97,00à10bzB
dto. dto. v. 1875	4½	1/4 1/10	89,20 G	89,25 bz
Russ. Anl. v. 1877 (L. St. 500)	5	1/1 1/7	— —	100,10 G
dto. dto. v. 1880 (Rbl. 125)	4	1/5 1/11	82,75 bz	82,75 bzB
dto. dto. v. 1883	6	1/6 1/12	110,90 bzB	110,80à90bzB
dto. dto. v. 1884	5	1/5 1/11	97,60 bz	97,50à60 bz
dto. Orient-Anl. I.	5	1/6 1/12	— —	— —
dto. dto. II	5	1/1 1/11	61,50à60 bz	61,60à70 bz
dto. dto. III	5	1/5 1/7	61,60 bz	61,60à70bzG
dto. Nicolai-Oblig.	4	1/4 1/10	87,10à20 bz	87,00 bzB
dto. Stieglitz 6. Anl	5	1/1 1/7	91,40 bzB	91,50 bz
dto. Bodencr.-Pf.	5	1/1 1/7	94,00 G	94,00 bz
dto. Centralb.-Pf. Ser. I. ..	5	1/4 1/10	90,00 G	91,00 ebzB
Russ.-Poln. Schatz-Oblig.	4½	1/4 1/10	88,00 bz	88,00 bz
Schwed. Hypoth.-Pf. 1879. .	4½	—	102,60 G	102,60 G
Türk. Anl. v. 1865 in L. St.	1	—	— —	— —
Türkische Tabaks-Actien .	4	1/1 1/7	— —	— —
Ungar Goldrente	4	1/1 1/7	81,40 bzB	81,30 bzB
dto. dto.	5	1/1 1/7	82,05 ebzB	81,90 bz
dto. Gold-Invest.-Anl....	5	1/1 1/7	101,40 G	101,50 ebzB
dto. Papierrente	5	1/6 1/12	74,75 bz	74,60 G
dto. St.-Eisenb.-Anl.	5	1/1 1/7	101,60 bz	101,50 G
Serb. amort. Rente	5	1/1 1/7	80,00 bzG	80,20 bzG

Loose.

	Zf.	Zins-Term	Cours vom 8.	vom 7.
Bad. Präm.-Anleihe von 1867	4	1/2 1/8	132,60 bzG	132,50 B
Badische 35 Fl.-Loose	—	—	— —	— —
Baier Prämien-Anleihe ...	4	1/6	133,00 B	132,80 B
100 Barletta Lire-Loose ...	—	—	32,50 G	32,50 G
Braunschw. 20 Thlr.-Loose	—	—	94,60 B	94,60 bz
Bukarester Loose	—	—	34,75 bz	34,75 bz
Cöln-Mindener Präm.-A.-S.	3½	1/4 1/10	125,60 bzG	125,00 bz
Dessauer St.-Präm.-Anl. ...	3½	1/4	127,00 G	127,00 bz
Finnl. 10 Thlr.-Loose	—	—	— —	48,75 B
Goth. Grundcr.-Präm.-Pfdb.	3½	1/1 1/7	100,40 bz	100,25 B
dto. dto. dto. II.	3½	1/1 1/7	98,40 bzG	98,30 bzG
Hamburger 50 Thlr.-Loose	3	1/3	191,25 G	192,00 G
Kurhessische 40 Thlr.-Loose	—	—	297,75 bzG	297,75 B
Lübecker 50 Thlr.-Loose ..	3½	1/4	182,25 bzB	182,25 B
Meining. Prämien-Pfandbr.	4	1/2	117,75 bz	117,60 bz
dto. 7 Fl.-Loose	—	—	23,40 bzG	23,50 bz
Mailänder 10 Lire-Loose ..	—	—	15,00 G	15,50 bz
Oesterr. (Credit) v. 1858 ...	—	—	298,00 bzG	— —
dto. Loose v. 1860	5	1/5 1/11	117,50 B	117,40 bz
dto. dto. v. 1864	—	—	285,10 G	—
Oldenburger 40 Thlr.-Loose	3	1/2	151,75 bz	151,00 B
Preuss. St.-Pr.-Anl. v. 1855	3½	1/4	135,50 G	135,50 bz
Raab-Gratzer	4	15/4. 10	95,25 B	95,25 ebzB
Russ. Präm.-Anl. v. 1864...	5	1/1 1/7	144,60 ebzB	145,00 B
dto. v. 1866...	5	1/3 1/9	135,90 bzB	135,25 bz
Türkische 400 Frcs-Loose .	fr.	—	32,70 bz	32,80 G
Ungarische Loose	—	—	217,00 bz	— —

Inländische Eisenbahn-Stamm-Actien.
* bedeutet vom Staate garantirt.

Börsenzinsen 4 pCt. Ausn. spec. angegeb.	Div. 1883.	Div. 1884.	Zins-Term	Cours vom 8.	vom 7.
Aachen-Mastricht...	2½	2½	1/1	55,75 bz	55,50 bz
Berlin-Dresdener ..	0	0	1/4	16,75 bzG	16,60 bzG
Dortmund-Gronau ..	2⅓	2½	1/1	61,60 bz	61,25 bz
Eutin-Lüb. Lit. A. ..	1	½	1/1	42,00 bzG	41,75 bz
Frankf. Güter-Eisenb.	6,75	7	1/4	105,60 bz	105,30 bz
Ldwgsh.-Bxbch. 9%	9	9	1/1 1/7	212,50 G	212,25 bz
Mainz-Ludwigshaf. .	4⅕	4⅖	1/1 1/7	99,60 ebzB	99,60 bz
Marienb.-Mlawka ...	2	⅔	1/1	54,00 bz	53,50 bz
Meckl. Friedr.-Fr. .	9⅕	9,4	1/1	190,40 bzG	193,25 bz
Ostpreuss. Südbahn	5⅚	2¾	1/1	99,40 bzB	99,90 bz
Weim.-Geraer 4½% *	4½	4½	1/1	32,90 bz	34,00 bz

Verstaatlichte Eisenbahnen.

	Zf.	Zins-Term	Cours vom 8.	vom 7.
Berl.-Stettin St.-Actien abg.	4¾	1/1 1/7	— —	— —
Br.-Schw.-Fr. St.-A. abg. ..	4	1/1	— —	— —
Halle-Sor.-Guben St.-Pr. 5%	5	1/1	— —	— —
Magdeb.-Halberst. Stamm-Pr. Lit. B.	3½	vsch.	— —	— —
Münst.-Enschede 5%	5	1/4	— —	— —
Niederschl.-Märk. St.-Act.	4	1/1 1/7	100,90 bzG	101,50 B
Obschl. St.-A. Lit. B. abg.	3½	1/1 1/7	— —	— —
Starg.-Posen 4½% *	4½	1/1 1/7	103,10 G	103,80 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäten.

	Div. 1883.	Div. 1884.	Zins-Term.	Cours vom 8.	vom 7.
Berlin-Dresden 5%	0	0	1/4	45,00 bzG	45,00 bzG
Breslau-Warsch. 5% .	2¼	2⅛	1/1	68,50 G	68,75 G
Marienburg-Mlawka.	5	5	1/1	113,75 bzG	112,50 bzG
Nordhausen-Erf. 5%	5	5	1/1	113,75 G	113,50 G
Oberlaus. (Klf. F.) 5%	0	2	1/1	84,25 bzG	84,50 bzG
Oels-Gnesen 4½% ..	3⅛	—	1/1	— —	— —
Ostpr. Südbahn 5% .	5	5	1/1	122,70 bz	122,50 bzG
Saalbahn 5%	3¼	3½	1/1	101,50 bzG	100,50 bz
Weimar-Gera 5% ...	1½	2⅙	1/1	86,25 bzG	86,30 bzG

Ausländische Eisenbahn-Stamm-Actien.
* bedeutet vom Staate garantirt, R Rente der verstaatl. Bahnen.

	Div. 1883.	Div. 1884.	Zins-Term	Cours vom 8.	vom 7.
Böhm. Westb. 5% *	7½	7½	1/1 1/7	110,90 bz	110,90 bzG
Dux-Bodenbach.....	9	9	1/1	126,40 bz	127,00 bz
Elisab.-Westb. 5% *	5 R	5	1/1 1/7	97,70 B	97,50 G
Franz-Josephb. 5% .	5¼ R	5¼	1/1 1/7	85,20 bz	85,20 bz
Galiz. Carl-Ludw.-B.	7,02	6,47	1/1 1/7	89,25 bz	89,50 bz
Gotthardb. (90% E.)	2½	2½	1/1	112,90 bz	113,50 G
Kaschau-Oderberg. .	4	4	1/1 1/7	60,40 G	60,40 G
Krpr.-Rudolfb. 5% *	4¾ R	4¾	1/1 1/7	75,25 bzG	75,25 bzG
Mosko-Brest 3% *	3	3		63,30 bz	63,30 bzG
Oest.-Franz. Staatsb.	6⅖	6	1/1 1/7	429,00 bz	— —
Oest. Nordwestb. 5%	4 3/20	4 3/20	1/1 1/7	272,00 bzG	271,50 G
dto. (Elbth.) Lit. B.	5	3½	1/1	275,50 G	— —
Reichb.-Pard. 4½%.	3,81	3,81	1/1 1/7	64,75 bz	64,75 bz
Rum. Staatsb. 3⅓%.	—	—	1/1	— —	— —
Russ. Staatsb. 5% *	7,5	7,5	1/1 1/7	122,70 bz	122,70 B
Russ. Südwestb. 5% *	5	5	1/1 1/7	65,30 bz	65,20 ebzG
Südöst. Staatsb. (Lb.)	1,20	12	1/5 1/11	— —	218,00 bz
Wsch.-Wien (M.p.St.)	10	12½	1/1	223,40 bz	223,50 bzG

Inländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

	Zf.	Zins-Term	Cours vom 8.	vom 7.
Berg.-Märk. III. (3¼% gr.)	3½	1/1 1/7	98,00 bzG	98,10 G
dto. VI.	4½	1/1 1/7	— —	— —
dto. IX.	5	1/1 1/7	102,20 bzG	102,30 bz
Berlin-Dresden gr.	4½	1/4 1/1	103,50 bzG	103,50 B
Berlin-Görlitz conv. ...	4½	1/1 1/7	102,20 G	102,20 bz
dto. dto. Lit. B.	4½	1/1 1/7	102,10 G	102,20 bz
dto. dto. Lit. C.	4½	1/4 1/10	102,10 G	102,20 bz
Bresl.-Schw.-Freib. Lit. D.	4½	1/1 1/7	102,10 G	102,20 bz
dto. Lit. E.	4½	1/1 1/7	102,10 G	102,20 bz
dto. Lit. F.	4½	1/1 1/7	102,10 G	102,20 bz
dto. Lit. G.	4½	1/1 1/7	102,10 G	102,20 bz
dto. Lit. H.	4½	1/4 1/10	102,10 G	102,20 bz
dto. Lit. I.	4½	1/4 1/10	102,10 G	102,20 bz
dto. Lit. K.	4½	1/1 1/7	102,10 G	102,20 bz
dto. de 1876	5	1/4 1/10	102,60 G	102,60 G
Breslau-Warschauer	5	1/4 1/10	102,50 B	— —
Cöln-Minden (3½% gr.) IV.	4	1/4 1/10	102,30 G	102,30 bz
dto. dto. VI.	4½	1/4 1/10	102,40 G	102,20 bz
Halle-Sorau-Guben gr. A.B.	4½	1/4 1/10	102,40 B	102,40 G
Märk.-Posener conv.	4½	1/1 1/7		— —
Magd.-Leipziger Lit. A. ...	4½	1/1 1/7	102,75 bzB	102,70 bzG
dto. dto. Lit. B. ...	4	1/1 1/7	102,50 B	102,50 B
Niederschl.-Märk. I.	4	1/1 1/7	102,00 G	101,50 G
dto. II. à 187½ M.	4	1/1 1/7	101,00 B	100,50 G
dto. Obl. I. u. II.	4	1/1 1/7	102,10 G	102,10 G
dto. III.	4	1/1 1/7	— —	102,50 G
Oberschl. A.	4	1/1 1/7	— —	— —
dto. B.	3½	1/1 1/7	98,00 B	— —
dto. C. u. D.	4	1/1 1/7	— —	— —
dto. (gar.) E.	3½	1/4 1/10	98,00 G	98,50 B
dto. (3½% gr.) F.	4½	1/4 1/10	102,20 bzG	102,40 bz
dto. dto. G.	4½	1/1 1/7	102,25 B	102,20 bz
dto. (4% gr.) H.	4½	1/1 1/7	102,20 B	102,20 bz
dto. dto. 1873	4	1/1 1/7	— —	— —
dto. dto. 1874 ...	4½	1/1 1/7	102,20 bzG	102,10 G
dto. Em. v. 1879	4½	1/1 1/7	104,50 G	104,60 B
dto. dto. 1880	4½	1/1 1/7	— —	102,20 G
dto. Brieg-Neisse	4½	1/1 1/7	— —	102,00 bzG
dto. Niedschl. Zweigb.	3½	1/1 1/7	— —	— —
dto. Starg.-Posen I. ..	4	1/4 1/1	— —	101,75 G
dto. dto. II. III.	4½	1/4 1/10	102,00 B	101,75 G
Oels-Gnesen	4½	1/4 1/1	— —	102,00 G
Posen-Kreuzburg	5	1/1 1/7	— —	— —
Rechte-Oder-Ufer-Bahn. ..	4½	1/1 1/7	— —	102,10 G
dto. dto. Serie II.	4	1/1 1/7	— —	— —
Rheinische III. v. 58 u. 60	4½	1/1 1/7	102,20 G	102,20 bz

Ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.
* bedeutet vom Staate garantirt.

	Zf.	Zins-Term	Cours vom 8.	vom 7.
Gotthard I.	5	1/1 1/7	— —	— —
Dux-Bodenbach I.	5	1/1 1/7	82,25 bzG	82,50 G
Dux-Prag	5	1/1 1/10	106,60 G	106,90 bz
Elisab.-Westbahn 73*	4	1/4 1/1	100,00 B	100,00 G
Galiz. Carl-Ludwigsbahn*	4½	1/1 1/7	80,90 bz	80,90 G
Kais. Ferdinand-Nordbahn	5	1/5 1/11	91,00 bz	91,25 B
Kaschau-Oderberg*	5	1/1 1/7	81,40 bz	81,80 ebzG
dto. Gold-Prior.*	5	1/1 1/7	103,90 bz	103,50 bz
Kronprinz Rudolf*	4	1/4 1/10	72,70 bz	72,70 bzG
Lemberg-Czernowitz I.* ...	4	1/5 1/11	72,10 G	72,00 G
dto. II.* ...	4	1/5 1/11	72,10 G	72,00 G
dto. III.* ...	4	1/5 1/11	72,10 G	72,00 G
dto. IV.* ...	4	1/5 1/11	72,10 G	72,00 G
Mährisch-Schlesische I. ...	fr.	—	59,40 bz	59,80 bz
Oester.-Franz. Staatsb. alte*	3	1/3 1/9	407,10 bz	406,00 G
dto. dto. 1874*	3	1/3 1/9	— —	393,25 G
Oesterr. Nordwestbahn* ...	5	1/3 1/9	83,30 B	83,20 bzG
dto. Lit. B. (Elbethal)*	5	1/5 1/11	82,40 B	82,60 G
Reichenberg-Pardubitz* ..	5	1/4 1/10	82,20 G	82,50 G
Südösterr. (Lomb.)	3	1/1 1/7	315,75 G	316,00 bz
dto. dto. Oblig.* ..	5	1/1 1/7	104,40 bzG	104,25 G
Ungar. Nordostbahn*	5	1/4 1/10	79,40 bzG	79,30 bzG
dto. Ostbahn I.	5	1/1 1/7	79,70 B	79,50 G
dto. II. Staats-Oblig.* ...	5	1/1 1/7	102,60 bzB	102,70 bz
Charkow-Asow*	5	1/3 1/9	100,50 bz	100,50 bz
dto. dto.* 100 Lstrl.	5	1/3 1/9	98,90 bz	99,00 bz
Iwangorod-Dombrowo*	4½	1/1 1/7	93,90 bz	94,00 bz
Moskau-Rjäsan*	5	1/2 1/8	100,10 G	100,20 G
dto. Smolensk*	5	1/5 1/11	101,00 bzG	101,10 bz
Warschau-Terespol*	5	1/4 1/10	102,50 bz	101,50 bzG
Warschau-Wien II.	5	1/1 1/7	101,50 bz	101,50 bz
dto. III.	5	1/1 1/7	101,75 B	101,75 bzB
dto. IV.	5	1/1 1/7	100,10 bz	100,10 bz
dto. V.	5	1/1 1/6	99,60 bzG	99,50 bz
dto. VI.	5	1/1 1/7	101,00 G	100,75 G
Transkaukasische*	3	1/5 1/7	65,90 bz	66,10 bz
Russ. Südwestbahn	4	1/1 1/7	83,50 bz	83,50 bzG

Bank-Actien.

	Div. 1883.	Div. 1884.	Zins-Term	Cours vom 8.	vom 7.
Aachener Disc.	7	7	1/1	110,80 G	110,80 bzG
Berliner Kassenver..	5½	5½	1/1	123,00 bz	123,00 bz
dto. Handelsges.	7	9	1/1	138,50 bzG	138,25 bzG
Böhm. Bodencredit.	—	—	—	— —	— —
Bresl. Discontobank	5	5	1/1	83,60 G	83,50 bzG
dto. Wechslerbank	5⅓	5⅚	1/1	96,60 B	96,60 B
Darmstädter Bank ..	8¼	7	1/1	132,90 bz	132,90 bzG
Dessauer Credit	5	6	1/1	125,00 B	125,00 B
Deutsche Bank	9	9	1/1	151,25 bz	151,25 bz
dto. Genossensch.	7½	8	1/1	133,00 bzB	133,00 bzG
dto. Hypothek. 60%	5	5	1/1	93,70 bzG	93,75 bz
Disconto-Command	10½	11	1/1	200,20 bz	200,20 bz
Dresdener Bank ...	8	7½	1/1	123,70 bz	123,60 bzG
Effect.-Maklerb. 50%	7	8	1/1	99,80 G	99,10 G
Goth. Grundcr.-Bank	0	0	1/1	43,40 bzG	43,00 bzG
Goth. Gr.-C.-B. jg. 40%	0	0	1/1	74,70 bz	74,70 bz
Hannoversche Bank	5½	5⅛	1/1	116,50 G	116,00 G
Leipziger Credit....	10	9½	1/1	167,60 G	168,30 G
dto. Disconto .	7	6	1/1	98,75 bzG	98,75 bzB
Luxemburger Bank .	7	7½	1/1	133,75 bzG	136,25 B
Magdeb. Priv.-Bank	5 1/12	4 9/10	1/1	— —	— —
Meining. Cred.-Bank	5¼	5¼	1/1	90,50 G	91,00 G
Nationalb. f. Dtschl.	5½	3	1/1	87,75 G	87,50 bzG
Niederlausitz. Bank	5½	5½	1/1	89,80 bzG	— —
Norddeutsche Bank	8⅓	8	1/1	136,50 bz	136,00 G
dto. Grundcr.-B.	0	0	1/1	43,75 bzG	44,00 bzG
Oberlausitzer Bank.	6	6	1/1	101,50 bzG	101,50 G
Pomm. Hypoth.-Bk.	0	0	1/1	45,25 ebzG	44,75 bzG
Pos. Provinz.-Bank	6⅓	6⅛	1/1	— —	116,50 bz
Preuss. Bod.-Cr.-Act.	5½	6	1/1	103,40 bzG	103,30 bzG
dto. Centr.-Bod. 40%	8¾	8¾	1/1	133,40 bzG	133,90 bzG
dto. Hyp.-V.-A. 25%	5	5	1/1	93,00 G	93,00 bzG
dto. Hypth. (Spielh.)	5	4	1/1	93,75 bzG	93,50 G
dto. Immob.-Act.-B.	7	7	1/1	113,00 bzG	113,00 G
Prod.-Handelsbank .	5½	4	1/1	86,50 bz	87,00 bzB
Reichsbank 4½% ..	6¼	6¼	1/1 1/7	131,90 bz	132,00 bz
Russ. B. f. ausw. H.	9	9⅗	1/1	79,50 bzG	79,25 bzG
Sächsische Bank...	5½	5⅙	1/1	116,00 G	116,90 B
Schles. Bankverein .	5½	5½	1/1	101,75 bzB	101,50 G
Spritbank Wrede...	4	2¼	1/1	79,00 bzB	79,75 bzG
Weimarische Bank .	5	4	1/1	70,75 B	71,40 bzG

Industrie-Gesellschaften.
(Bei den das Geschäftsjahr nicht mit dem 31. December schliessenden Gesellschaften verstehen sich die Dividenden pro 1883/84 und 1884/85.) c. = convertirte.
Börsenzinsen 4 pCt. Ausnahmen überall speciell angegeben.

	Div. 1883.	Div. 1884.	Zins-Term	Cours vom 8.	vom 7.
Berl. grosse Pferdeb	9¾	10⅛	1/1	230,00 bzG	229,50 bzB
Bismarckhütte......	8	8	1/7	108,50 G	109,10 G
Bresl. Act.-Br.	2½	—	1/10	c. 93,50 G	c. 92,50 bz
dto. Oelfabrik	¾	1	1/6	62,05 bzG	62,00 B
dto. Strassenb.	6½	6½	1/1	140,00 ebzB	139,80 G
dto. W. F. Linke ..	11	8½	1/1	111,00 bzG	110,75 bzG
Deutsche Baug. 70%	1⅔	0	1/1	85,00 bzG	85,75 bz
Donnersmarckhütte	3½	1	1/1	32,50 G	32,50 bz
Dortmunder Union	0	0	1/7	9,90 B	10,00 B
dto. St.-Pr. 6%	1	¼	1/7	58,75 bzG	59,25 bzG
Edison Compagnie .	4	4	1/5	96,25 G	96,25 G
Erdmannsd. Spinn. .	6½	4	1/1	— —	— —
dto. dto. conv. .	6½	4	1/1	87,50 bzG	88,75 bz
Görlitz. Eisenb.-Bed.	12	8	1/7	116,25 bzG	117,90 bz
Hoffmann Waggonf.	11	4½	1/1	109,00 G	109,00 B
Kramsta, Schles. L.	8	8⅔	1/10	126,75 bzG	126,30 bzG
Lauchhammer conv.	2½	4	1/1 1/7	76,20 bzG	76,10 bzG
Laurahütte	4½	4	1/7	87,90 bz	88,00 bzB
Nordd. Eiswerke ...	1½	½	1/7	51,25 bzG	52,75 bzG
Oberschl. Eisb.-Bed.	3	1	1/1	37,00 bz	36,60 bzG
Oelheim. Petrol. 80%	0	0	1/1	50,50 bzG	50,50 bzG
Oppelner Cement ...	6¾	5½	1/1	97,00 bzG	95,50 bzG
Posener Sprit.-A.-G..	5½	5	1/7	78,20 bz	78,20 G
Redenhütte, conv. ..	—	—	1/7	38,50 G	38,90 B
Schles. Gas-A.-G. ...	7	7	1/7	115,75 bzG	115,10 G
dto. Kohlenwerk	0	—	1/1	18,25 ebzG	20,00 ebzG
dto. Portl.-Cem. .	12	14	1/7	— —	130,10 bzG
dto. Porzellan...	—	—	1/1	— —	— —
dto. Zinkh.-A.-G.	6	6	1/1	111,80 bz	112,00 B
dto. 4½% St.-Pr.	6	6	1/1	115,30 G	115,25 G
Tarnowitzer Bergb. .	0	0	1/1	21,75 B	21,75 B
Vorwärtshütte	0	0	1/1	— —	— —
Schl. Feuerv.-G. 20%	22½	30	1/1	1310 G	1310 G
Obligationen.	**Rückzahlb.**				
Donnersmarckh. 5%	100		1/1 1/7	99,60 G	99,75 G
Kramsta 5%	100		1/1 1/7	102,10 ebzB	102,10 bz
Krupp 5%	110		1/4 1/10	110,30 G	110,26 G
Redenhütte 6%	115		vrtlj.	98,00 bzB	97,25 G
Schles. Zinkh. 5% ..	105		1/2 1/8	106,75 G	106,10 G

Wechsel und Bankdiscont.

		Zinsfuss.	Cours vom 8.	vom 7.
Amsterdam 100 Fl.	8 T.	2½	— —	169,05 bz
dto. 100 Fl.	2 M.	2½	— —	168,50 bz
Belg. Plätze 100 Frcs.....	8 T.	3½	— —	80,75 bz
London 1 L. Strl.	8 T.	4	— —	20,375 bz
dto. 1 L. Strl.	3 M.	4	— —	20,26 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3	— —	80,75 bz
Wien österr. W. 100 Fl...	8 T.	4	160,70 bz	160,85 bz
dto. dto. 100 Fl...	2 M.	4	160,00 bz	160,15 bz
Ital. Plätze 100 Lire	10 T.	5	— —	80,45 G
Schweiz. Plätze 100 Frcs.	10 T.	4	— —	80,55 bz
Warschau 100 S.-R.	8 T.	5	200,30 bz	200,15 bz

Reichsbank 4 pCt. Lombard 5 pCt. Privatdiscont 2⅛ pCt.

Ultimo-Course.

	Per Januar.	Per Februar.
Deutsche Bank	152à151,40 bz	— —
Discont.-Command....	200,50à201à200,25 ebzà50	— —
Dortmunder Union ...	59à59,25à58,30 bz	— —
Laurahütte	87,25à60à10à25 bz	— —
Oesterr. Credit	494,75à494à495à491 bz	— —
Franzosen	431à430 bzB	— —
Lombarden	217à218ebzà217,50 bz	— —
Russische Noten	200,50à75 bz	200,50à75 bz

Verantwortlich: f. d. politischen u. allgemeinen Theil: J. Seckles; f. d. Feuilleton: Karl Vollrath; f. d. Inseratentheil: Oscar Meltzer; sämmtlich in Breslau. Druck von Grass, Barth & Co. (W. Friedrich) in Breslau.